

α 144543

RHEINISCHE VIERTELJAHRSBLÄTTER

JAHRGANG 29

1964

HERAUSGEBER:

F. PETRI

R. SCHÜTZEICHEL · L. WEISGERBER · M. ZENDER

SCHRIFTFLEITUNG: U. LEWALD · G. WIEGELMANN

MITTEILUNGEN

DES INSTITUTS FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE

DER RHEINLANDE AN DER UNIVERSITÄT BONN

LUDWIG RÖHRSCHEID VERLAG · BONN

FÜRSTEN UND LANDSTÄNDE IM WESTEN DES REICHES
IM ÜBERGANG VOM MITTELALTER ZUR NEUZEIT*

Von Herbert Helbig

Die Erforschung des Ständestaates, seiner Anfänge und institutionellen Organisation, der Funktion der Stände in seiner Blütezeit und des Niedergangs der Ständeversammlungen im modernen Fürstenstaat, hat in der westlichen Welt in den letzten Jahrzehnten ein nicht nachlassendes Interesse gefunden¹. Sachlich und methodisch haben dabei die zwei führenden Schulen, die in England in der Geschichte des Parlamentarismus, auf dem Kontinent in der Entstehung der Korporationen² und in den Beziehungen zwischen Repräsentanten und Repräsentierten ihren Ansatzpunkt haben³, eine Annäherung vollzogen, indem weniger dogmatisch als früher der Rechtsstand, sondern mehr die sozialen Ursachen für das Aufkommen neuer Kräfte, ihr Eintreten in den politischen Bereich und die dadurch bedingte Bildung verschiedener Typen ständischer Vertretungen untersucht werden. Zwei unlängst erschienene umfangreiche Darstellungen bieten für Frankreich⁴ und Italien⁵ Einblick in Entstehung und Entwicklung

* Erweiterte Fassung eines Vortrages, der am 16. 4. 1962 auf der 20. Arbeitstagung des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande in Bonn und am 3. 12. 1962 im Institut für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz gehalten wurde.

¹ R. Hoyt, Recent publications in the United States and Canada on the history of representative institutions before the French revolution, *Speculum* 29, 1954, S. 356 ff., bes. S. 358 ff.; H. M. Cam, A. Marongiu, G. Stöckl, Recent work and present views on the origins and development of representative assemblies, *Relazioni del X Congresso Internazionale di Scienze Storiche*, Bd. I, Firenze 1955, S. 1 ff. Siehe auch die zahlreichen Aufsätze und selbständigen Abhandlungen in den von E. Lousse herausgegebenen *Études présentées à la Commission Internationale pour l'Histoire des Assemblées d'États*, auch unter dem Titel *Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions*, zuletzt Bd. 26, 1963, sowie die von der belgischen Sektion der gleichen Kommission herausgegebenen Reihe *Standen en Landen*, zuletzt Bd. 29, 1964.

² Führend E. Lousse, *La société d'ancien régime, organisation et représentation corporatives*, Bd. I, 1943, 1952².

³ Die gemeinsame Jahrestagung 1962 der Société Jean Bodin in Brüssel und der Commission Internationale pour l'Histoire des Assemblées d'États stand unter dem Thema *Gouvernés et Gouvernants*. Von den inzwischen erschienenen Vorträgen sei besonders verwiesen auf R. Foltz, *Les assemblées d'États dans les principautés allemandes (Fin XIII^e – début XVI^e siècles)*, *Schweizer Beiträge zur allgem. Gesch.* 20, 1962/63, S. 167 ff.

⁴ J. Russell Major, *Representative Institutions in Renaissance France 1421–1559*, University of Wisconsin Press, Madison 1960; Ders., *The Deputies to the Estates General in Renaissance France*, ebd. 1960, beide als *Studies* (s. Anm. 1), Bd. 21, 22; Ders., *The electoral procedure for the Estates General of France and its social implications, 1483–1651*, *Medievalia et Humanistica* 10, 1956, S. 131 ff.

⁵ A. Marongiu, *Il Parlamento in Italia nel medio evo e nell'età moderna*, *Contributo alla storia delle istituzioni parlamentari dell'Europa occidentale*, Mailand 1962, *Studies* (s. Anm. 1), Bd. 25.

ständischer und parlamentarischer Organisationen in den Ländern dieser beiden Staaten. Dagegen ist in Deutschland die verwirrend unterschiedliche Struktur der landständischen Vertretungen in den Territorien seit Belows⁶ Versuch einer Systematik in vergleichender Analyse nicht mehr behandelt worden⁷. Ein deutlicheres Bild konnte von der Tätigkeit ständischer Korporationen in mehreren Ländern, so in Mitteldeutschland⁸, Pommern⁹, Württemberg¹⁰ und im Bistum Bamberg¹¹, gewonnen werden, außerdem ist nach Überprüfung der Entwicklung in Württemberg, Hessen, im albertinischen Sachsen, in Bayern, in der Rheinpfalz und in den niederrheinischen Herzogtümern in richtiger Erkenntnis der ihr zugrundeliegenden Problematik die Frage nach der Bedeutung des Anteils der Stände am Verfassungsleben in den deutschen Territorien erneut gestellt und beantwortet worden¹². Dabei kommt der Bearbeiter dieser einzigen, auf deutsche Verhältnisse bezogenen überregionalen Untersuchung, Carsten, unter dem Eindruck der ständischen Leistung bei der Bildung des englischen Parlaments zu einer hohen Einschätzung der Tätigkeit der deutschen Landstände; er wertet ihre Selbstverantwortung und ihre Macht noch im 16. Jahrhundert, in der Übergangszeit vom spätmittelalterlichen Ständestaat zum modernen Fürstenstaat, nicht geringer als die Rechte des englischen Parlaments. Das Zurückdrängen oder in manchen Territorien die vollständige Ausschaltung der Stände von der

⁶ G. v. Below, *System und Bedeutung der landständischen Verfassung*, in: *Territorium und Stadt*, 1900, S. 183 ff., 1923², S. 67 ff.

⁷ O. Hintze, *Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes*, *Hist. Ztschr.* 141, 1930, S. 229 ff., auch in: *Staat und Verfassung, gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte*, 1941 (1962²), S. 110 ff., ist nur mit wenigen Bemerkungen auf die deutschen Verhältnisse eingegangen.

⁸ H. Helbig, *Der Wettinische Ständestaat, Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485*, *Mitteldeutsche Forschungen* 4, Köln 1955; Ders., *Ständische Einungsversuche in den mitteldeutschen Territorien am Ausgang des Mittelalters*, in: *Studies* (s. Anm. 1), Bd. 24, *Album Helen Maud Cam*, Bd. II, 1961, S. 185 ff.; s. auch Ders., *Königtum und Ständeversammlungen in Deutschland am Ende des Mittelalters*, in: *Standen en Landen* 24, *Album E. Lousse*, Bd. II, 1962, S. 63 ff.

⁹ Pär-E. Back, *Herzog und Landschaft, Politische Ideen und Verfassungsprogramme in Schwedisch-Pommern um die Mitte des 17. Jahrhunderts*, *Samhällsvetenskapliga Studier* 12, Lund 1955.

¹⁰ W. Grube, *Der Stuttgarter Landtag 1457–1957, Von den Landständen zum demokratischen Parlament*, 1957.

¹¹ S. Bachmann, *Die Landstände des Hochstifts Bamberg, ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte*, 98. Ber. d. *Hist. Ver. Bamberg*, 1962.

¹² F. L. Carsten, *Princes and Parliaments in Germany, from the Fifteenth to the Eighteenth Century*, Oxford 1959, *Studies* (s. Anm. 1), Bd. 19. Das Schlußkapitel dieses Buches erschien auch gesondert, *Die deutschen Landstände und der Aufstieg der Fürsten, Welt als Geschichte* 20, 1960, S. 16 ff.; Ders., *The Causes of the Decline of the German Estates*, in: *Album Helen Maud Cam*, Bd. II, 1961, S. 287 ff., in deutscher Übersetzung *Hist. Ztschr.* 192/2, 1961, S. 273 ff. Siehe dazu F. Hartung, *Staatsbildende Kräfte der Neuzeit, Ges. Aufsätze*, 1961, S. 63, Anm. 4; P. Herde, *Deutsche Landstände und englisches Parlament, Bemerkungen zu dem Buch von Carsten*, *Hist. Jahrb.* 80, 1961, S. 286 ff., und St. Skälweit, *Hist. Ztschr.* 193/3, 1961, S. 661 ff.

Mitregierung bedeutet für ihn, daß die Möglichkeit einer im Ständewesen beruhenden freiheitlicheren Gestaltung des deutschen Staatslebens unterbunden wurde, was in der Hauptsache die Schuld des absoluten, despotischen Landesfürstentums gewesen sei¹³. Von einem methodisch anderen Ansatz her, von der Beurteilung einiger nach ständischen Einungen zustandegekommener Verträge zwischen Landesherren und Ständen deutscher Territorien, war einige Jahre früher über die Tätigkeit der Landstände eine ähnlich hohe Meinung geäußert und, mit Blick auf die Schweizer Verfassung, behauptet worden, sie hätten in den deutschen Landesstaaten nicht Standespolitik sondern Staatspolitik betrieben. Auch diese von Näf in mehreren Arbeiten ausgesprochene Ansicht¹⁴ ist nicht unwidersprochen geblieben¹⁵. Trotzdem erscheint es notwendig, daß künftig auf breiterer Ebene die Haltung der Stände bei der Ausformung des modernen Staates überprüft wird. Hier kann es sich nur darum handeln, nach einem skizzenhaften Hinweis auf die gesamtdeutsche Entwicklung, für die Länder im Westen des Reiches einen Überblick von der Vielfalt der Typen ständischer Vertretungen zu geben. Diese Variationsbreite der Struktur landständischer Repräsentanz war eine der bisher viel zu wenig beachteten Ursachen für die so unterschiedlich sich gestaltenden Beziehungen zwischen Landesherren und Ständen. Eine besser begründete Beurteilung der „dualistischen“ Regierung in den frühneuzeitlichen Landesstaaten wird erst die vergleichende Betrachtung erlauben, wobei der Blick auch auf die Gestaltung der innerstaatlichen Verhältnisse und auf den Anteil, den die Stände daran hatten, gerichtet werden muß. Einen Versuch in dieser Richtung stellen die abschließenden Ausführungen über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse in den westdeutschen Ländern dar.

I

Will man sich eine Vorstellung von den vielfältigen Formen der deutschen Ständevertretungen an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit verschaffen, muß man zunächst den Blick gesondert auf die einzelnen Stände richten. Bedingungen und Ergebnisse ihres Zusammenwirkens sollen dann am Beispiel der geistlichen und weltlichen Fürstentümer im Westen des Reiches dargestellt werden.

¹³ F. L. Carsten, *The Great Elector and the foundation of the Hohenzollern despotism*, *English Hist. Rev.* 65, 1950, S. 175 ff.; Ders., *The Resistance of Cleve and Mark to the despotic policy of the Great Elector*, ebd. 66, 1951, S. 219 ff.; Ders., *The origins of Prussia*, 1954.

¹⁴ W. Näf, *Die Epochen der neueren Geschichte*, Bd. I, 1945 (1959²), S. 140 ff., Kapitel Staatstypen und Staatsindividuen, bes. S. 164 ff.; Ders., *Herrschaftsverträge und Lehre vom Herrschaftsvertrag*, *Schweizer Beiträge zur allgem. Gesch.* 7, 1949, S. 26 ff., Ders., *Frühformen des „Modernen Staates“ im Spätmittelalter*, *Hist. Ztschr.* 171, 1951, S. 225 ff.

¹⁵ E. Hartung, *Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien*, *Schweizer Beiträge zur allgem. Gesch.* 10, 1952, S. 163 ff., wieder abgedruckt in: *Staatsbildende Kräfte der Neuzeit*, 1961, S. 62 ff.; H. Helbig, *Ständische Einungsversuche* (s. Anm. 8), S. 190 ff.

Entsprechend seiner Bedeutung, die der geistliche Stand im Mittelalter einnahm, war ihm auf den territorialen ständischen Versammlungen rangmäßig der erste Platz zugefallen. Im einzelnen ist jedoch seine Teilnahme an solchen Zusammenkünften recht unterschiedlich gewesen. Der Umfang der Prälaturen richtete sich zunächst einmal danach, ob sie in einem geistlichen oder weltlichen Territorium gebildet wurde. In den Bistümern wirkte meist das Domkapitel als erster Stand. Diese Vorrangstellung ist begreiflich, seitdem das 4. Laterankonzil 1215 den Domkapiteln den maßgebenden Einfluß auf die Wahl des geistlichen Landesherrn, unter Ausschluß der hier und da noch in geringem Maße bestehenden Mitwirkung der Laienbevölkerung, eingeräumt hatte. Außerdem gewannen die Kapitel durch die mit der Zeit immer mehr erweiterten Wahlkapitulationen, die sie mit den Erzbischöfen und Bischöfen abschlossen, nicht nur auf die geistlichen Angelegenheiten, sondern auch auf die Verwaltung und die äußere Politik solcher Territorien bedeutenden Einfluß. Ein anderer wichtiger Faktor in der Entwicklung der Machtbefugnisse der Domkapitel war das Recht, die Regierung der Stifter während der Sedisvakanz zu führen. Hierin lag eine um so größere Bedeutung, als die Kapitel sich damit aus der Reihe der übrigen Stände heraus hoben, um zeitweilig an die Stelle der Landesherrn zu treten. Dieser Vorrang konnte in einigen bischöflichen Territorien dazu führen, daß sich, so etwa in Bamberg, Augsburg und Passau, die Kapitel als einziger für die Geschicke dieser Herrschaften verantwortlicher Stand behaupteten. Dabei war in Augsburg nach den Kapitelsstatuten des 15. Jahrhunderts, die in der Hauptsache ältere Gewohnheiten festhalten, die Entwicklung schon soweit gediehen, daß der Bischof im Kapitel keine Stimme mehr besaß, und den Kapitelsverhandlungen durfte er, selbst wenn er dazu eingeladen war, nicht bis zur Abstimmung oder Beschlussfassung beiwohnen. Das Kapitel gab sich die Rechtsordnungen selbst und fertigte Urkunden mit eigenem Siegel aus, es war eine weitgehend vom Bischof als Landesherrn unabhängige Korporation. Eine gleiche Stellung besaß das Würzburger Domkapitel nicht, aber es zeigte das Bestreben, die Bischöfe durch Wahlkapitulationen auf eine Politik im eigenen Standesinteresse festzulegen. Wünsche und Beschwerden, die Vertreter des Stiftsadels und der städtischen Bürgerschaft den Domherren 1495 zur Entscheidung durch den Bischof vorlegten, sind diesem überhaupt nicht vorgetragen worden. Häufiger war es, daß, wie in Köln und Münster, die Kapitel die alleinige Vertretung des Klerus bei den ständischen Versammlungen blieben. Es gibt aber auch, wie in Trier, Beispiele dafür, daß ein Kapitel daran überhaupt keinen Anteil nahm, sondern zur Herrschaft gerechnet wurde, so daß sich dort der geistliche Stand nur aus Vertretern der Kollegiatstifter, mehrerer Klöster und den Landdechanten zusammensetzte. Die übliche, am meisten verbreitete Erscheinung in den bischöflichen Territorien ist indessen die gewesen, daß sich, Magdeburg und Halberstadt seien dafür genannt, die Domkapitel mit den Klöstern zu einer Prälaturenkurie zusammenschlossen. Dagegen darf es als Ausnahme gelten, wenn, wie in Hildesheim, das Domkapitel den ersten, Vertreter der Klöster davon gesondert einen zweiten geistlichen Landstand bildeten. Ähnlich wie in den Bistümern war auch in den Reichsabteien, so in Fulda, die Stellung der Kapitel gegenüber den anderen

Ständen, Ritterschaft und Städten, wenigstens im Anfang der Entwicklung ständischer Vertretungen durchaus vorherrschend.

Sehen wir in den geistlichen Territorien Domkapitel und andere Mitglieder der Prälaturenkurie sich früh und sehr lebhaft auf den ständischen Landesversammlungen betätigen, so ist das Bild ihrer Teilnahme an diesen in den großen weltlichen Herrschaftsbereichen ein ganz anderes. Im Hinblick auf ihr Verhältnis zu den Landesherrn ist der Zusammenhang unter den Mitgliedern des geistlichen Standes durchaus locker gewesen. Die Bischöfe waren ohnehin rechtlich unabhängig, aber auch die landsässige Geistlichkeit fühlte sich bei weitem mehr als Glied der Kirche denn des weltlichen Herrschaftsbereiches, dessen Einfluß sie sich möglichst zu entziehen suchte. Die allgemeinen Landesangelegenheiten kümmerte sie nur insoweit, als sie selbst davon berührt wurde. Das ist namentlich bei finanziellen Forderungen des Fürsten der Fall gewesen. Vor allem trat die Geistlichkeit hervor, wenn es sich um eine Bestätigung ihrer Privilegien handelte. Deshalb begegnet in den weltlichen Territorien die Kurie der Geistlichen auch recht spät, gewöhnlich erst nach den ständischen Zusammenschlüssen von Ritterschaft und Städten, selten schon zu Ausgang des 14. Jahrhunderts, meistens später. Ihre Zusammensetzung glich durchaus derjenigen in den geistlichen Herrschaften, vertreten waren Domstifter, Klöster und vereinzelt die Komtureien eines Ritterordens, seltener die Bischöfe selbst. Diese erschienen bei den Ständeversammlungen in manchen Gebieten auch unter den Mitgliedern des Herrenstandes, vor anderen galt das in den mitteldeutschen Markgrafschaften von den Bischöfen von Meißen, Merseburg, Naumburg, Brandenburg und Havelberg. In nicht wenigen Fällen ist indessen in den weltlichen Territorien die Geistlichkeit ständisch überhaupt nicht vertreten gewesen, so in den Grafschaften am Niederrhein. In der Hauptsache hat das seinen Grund in der anfänglichen Zurückhaltung dieses Standeskreises in dem Bestreben, nur auf Anforderung des weltlichen Landesherrn den Bedürfnissen des Territoriums Rechnung zu tragen. Die sich daraus entwickelnde Gewohnheit, mit der Geistlichkeit auf besonderen Tagen zu verhandeln, ist dann beibehalten worden, so daß ihr Anschluß an die weltlichen Stände im gleichen Herrschaftsbereich oft nicht mehr zustandekam. Mit Bezug auf Geldern, Jülich-Berg, Kleve und Mark ist jüngst die Ansicht ausgesprochen worden, daß die geringe finanzielle Leistungsfähigkeit der Geistlichkeit und das Fehlen lehnsrechtlicher Bindungen an den Landesherrn die Bildung einer Prälaturenkurie verhindert habe¹⁶. Ein besonderes Problem bietet die Landstandschaft der nicht in einem weltlichen Territorium ansässigen, aber durch reichen Grundbesitz mittelbar vertretenen Geistlichkeit. So gehörte der Erzbischof von Salzburg trotz seiner beträchtlichen Besitzungen in Steiermark und Kärnten zwar nicht zu den Landständen dieser

¹⁶ W. Jappe Alberts, Zur Entstehung der Stände in den weltlichen Territorien am Niederrhein, in: *Aus Geschichte und Landeskunde*, Festschr. f. F. Steinbach, 1960, S. 347; auch F. Petri und W. Jappe Alberts, Gemeinsame Probleme deutsch-niederländischer Landes- und Volksforschung, Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwse Geschiedenis der Rijksuniversiteit te Utrecht, Bd. XXXII, Groningen 1962, S. 141.

beiden Länder, wurde aber bei Landesnot zu den Leistungen der einheimischen Stände, Kriegssteuern und Aufgebot, herangezogen. Mit Einführung der Reformation verlor die Geistlichkeit in manchen Fürstentümern ihre Landstandschaft, in anderen bildeten Vertreter der protestantischen Geistlichen eine Kurie, gelegentlich in Verbindung mit Stiftungen, Hospitälern und Schulen.

Wenden wir uns den weltlichen Ständen zu, so ist bekanntlich bei ihnen von einem engeren Zusammenhang untereinander in der Zeit der Ausbildung der Landesherrschaften noch nichts zu bemerken; was ins Auge fällt, ist vielmehr die Trennung, die durch ihre verschiedene rechtliche und soziale Stellung, durch Herkunft und Lebensweise bedingt wurde. Je schroffer sich die Gegensätze zwischen Herrenstand, Ritterschaft und Bürgertum auswirkten, um so stärker bildete sich innerhalb dieser Standesgruppen das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aus. Im einzelnen erwies sich freilich die Festigkeit des Zusammenhanges als recht unterschiedlich. Zuerst und am stärksten trat er bei der Ritterschaft entgegen, denn sie war dem Landesherrn durch das Dienstverhältnis, welches auf persönlicher Leistung beruhte, seit jeher verbunden. Dazu kam die besondere Entwicklung, die dieser Stand genommen hatte und im 13. Jahrhundert noch nahm. Während er anfangs in die zwei Genossenschaften der freien Vasallen und Ministerialen geschieden war, ging allmählich die erste in der zweiten auf, so daß neben dem großen Kreis der sich bildenden landsässigen Ritterschaft nur die freien Herren mit eigenem Besitz und Recht standen, deren Zahl in den einzelnen Territorien jedoch nie erheblich gewesen ist. So haben diese auch nur in wenigen großen Herrschaftsbereichen ständische Korporationen gebildet. Abgesehen vom Erzstift Köln, das eine Kurie der Grafen und Herren besaß, deren Mitglieder selbständige Landesherrn waren und blieben, die sich nur wegen ihrer im Stiftsgebiet gelegenen Streubesitzungen auf den kurkölnischen Ständeversammlungen einfanden, sind Herrenkurien hauptsächlich in den Ländern der ostdeutschen Siedelbewegung gegründet worden, in Schlesien von den Herzögen der verschiedenen Linien seit der Zugehörigkeit des Landes zur Wenzelskrone, in Böhmen, Mähren, in Österreich, Steiermark und Kärnten. Aber anders als am Rhein gerieten in den Ländern an und südlich der Donau Grafen und freie Herren unter die Landesherrschaft, außerdem schloß sich mit ihnen die Ministerialität zusammen. Dieser Kreis der Landherren, wie er genannt wurde, bildete eine erste adlige Kurie, neben die seit dem frühen 15. Jahrhundert eine zweite trat. In ihr fand sich in Steiermark, Kärnten und Krain auf den Ständeversammlungen die Ritterschaft zusammen, die vordem in dienstmännlicher Abhängigkeit von den Landherren gestanden hatte. Eine soziale und rechtliche Scheidung der Ritterschaft bestand auch in Bayern, wo zunächst nur freie Herren und angesehene Dienstmänner auf den Ständeversammlungen erschienen. Zur Bildung gesonderter Herren- und Ritterkurien kam es jedoch nicht, vielmehr schloß sich der Adel in einer Korporation zusammen. In den Herrschaftsbereichen der Markgrafen von Brandenburg und Meißen ist der Standeskreis der Grafen und freien Herren auf den ständischen Landesversammlungen zwar gesondert vom übrigen Adel zusammengetreten, war aber zahlenmäßig gegenüber der Ritterschaft so klein, daß seine Mitglieder es vorzogen,

statt auf diesen Zusammenkünften lieber in anderer Form bei den Landesherren Einfluß zu suchen und Ansprüche geltend zu machen.

Während die Bildung einer Herrenkurie nur durch besondere Umstände bewirkt wurde, ist die Ritterschaft fast regelmäßig auf den Ständeversammlungen vertreten gewesen. Wo sie es nicht zur Landstandschaft brachte, lagen Ausnahmefälle vor. So etwa in jenen Bistümern, in denen allein die Domkapitel die ständische Vertretung ausübten oder diese, wie in der Grafschaft Flandern, vom bürgerlichen Element beherrscht wurde. Eine beträchtliche Rolle spielten in diesem Zusammenhang die Länder und Herrschaften Südwestdeutschlands, in denen gerade zu der Zeit, in der sich wirkliche Landtage zu konstituieren begannen, die Ritterschaft die Reichsunmittelbarkeit erlangte und damit aus dem Verband der zur Landstandschaft berechtigten Stände ausschied. Württemberg und nach einer längeren Entwicklung Kurtrier sind dafür die bekanntesten Beispiele, aber auch sonst blieben vielfach im schwäbischen und fränkischen Stammesgebiet die Ständeversammlungen ohne Ritterschaftskurie oder verloren sie durch Austritt ihrer Mitglieder. Auf der anderen Seite gab es Territorien, in denen die Ritterschaft zunächst die einzige landständische Kurie bildete. Das blieb freilich gemeinhin eine Übergangserscheinung, denn fast allenthalben sind ihr noch vor Ausgang des 14. Jahrhunderts die Städte zur Seite getreten. Es ist bekannt, daß die Ritterschaft als Träger der Wehrverfassung und der lokalen Obrigkeiten, die Städte als Träger der Geldwirtschaft die wichtigsten Korporationen auf den Ständeversammlungen darstellten und am meisten nächst den Landesherren selbst zur Ausbildung der landständischen Verfassung beigetragen haben.

Die Städte bildeten jedoch im allgemeinen ständisch-körperschaftlich in den Territorien nicht eine gleichartig geschlossene Einheit wie die Ritterschaft. Jede städtische Gemeinde sah sich zwar nach außen vertreten durch den Rat, aber es fehlte doch oft die natürlich gewachsene Bindung, welche die Städte dem Landesherrn als eine so geschlossene Standesgruppe gegenüber gestellt hätte, zu der die Ritterschaft durch ihr Dienstverhältnis zum Landesherrn zusammengewachsen war. Doch wurde die vielfach nicht erreichte formale Einung der Städte ersetzt durch eine innere, mehr empfundene als äußerlich zum Ausdruck gebrachte Gemeinschaft, die in gleichen Lebensgewohnheiten und gleichem Recht, durch gleichartige, die einzelnen Städte verbindende Erwerbsinteressen und gemeinsamen Dienst bei Heerfahrten begründet war. Von der Teilnahme an den allgemeinen Landesangelegenheiten auf den Ständeversammlungen haben sich die Städte verhältnismäßig lange fern gehalten. Erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde das anders, nahezu gleichzeitig traten sie zu gemeinsamen Handlungen mit der Ritterschaft den Landesherren in Brandenburg, Niederbayern, in der Grafschaft Mark, in Jülich und Berg entgegen. Seitdem haben die Städte ihren Einfluß auf den Ständeversammlungen fast allgemein steigern können, es geschah das in zunehmendem Maße mit der wachsenden Bedeutung, die die Steuern für die landesherrliche Verwaltung gewannen. Dieses Bild einer weithin gleichförmigen Entwicklung im Nebeneinander der bürgerlichen und

adligen Kurien wird nur verwischt durch die in einigen Territorien erfolgte Machtverschiebung zugunsten der Ritterschaft oder die Zurückdrängung der städtischen Rechte durch landesfürstliche Gewalt wie in Brandenburg 1442/48 und noch einmal vierzig Jahre später in der Altmark. Es gab aber auch Herrschaftsbereiche, in denen die Städte ständisch führend waren. Es ist schon ein Hinweis auf die Grafschaft Flandern erfolgt, in der die landständischen Versammlungen überhaupt nur von den Städten beschied wurden. Auch in den benachbarten niederländischen Territorien haben dort, wo Geistlichkeit und Ritterschaft bei solchen Zusammenkünften nicht fehlten, die Städte ihre durch Handel und Verkehr erworbene führende Stellung auf die Ständetage übertragen können, so daß sie auf diesen den ausschlaggebenden Einfluß gewannen. Ebenso lag in Württemberg und anderen Territorien Südwestdeutschlands das ständische Vertretungsrecht weitgehend bei den Städten, seitdem die reichsfrei gewordene Ritterschaft sich von den Landesversammlungen zurückgezogen hatte. Das Überwiegen des bürgerlichen Elementes verstärkte sich noch durch die Kurie der Geistlichkeit, der in Württemberg in der Hauptsache studierte Söhne aus den einheimischen Städten angehörten. In Flandern führten nur Städte die Landschaft, weil im 14. und 15. Jahrhundert die Bemühungen der Grafen von Flandern, eine breitere Ständeversammlung zu schaffen, am Widerstand der drei großen Städte Gent, Brügge und Ypern gescheitert waren¹⁷. Auch in Württemberg kamen die Städte zur führenden Landstandschaft, doch mußte sich erst das bürgerliche Element gegenüber den anderen Ständen durchsetzen. In den meisten deutschen Territorien gelang ihm das indessen nicht, und vielfach ist im Laufe der Zeit der ständische Einfluß der Städte zurückgegangen, so daß etwa nur die sogenannten „Hauptstädte“ Vertreter zu den Ständeversammlungen entsandten, wie das in Brabant und Geldern, in Jülich und Berg, Kleve, Mark und Arnsberg Brauch wurde. Das Einrücken in den Kreis der Hauptstädte und damit die Anerkennung der Landstandschaft ist dabei in diesen und anderen deutschen Herrschaftsbereichen recht unterschiedlich gehandhabt worden. Bestimmend waren wirtschaftliche und politische Gesichtspunkte, nicht zuletzt das Bestreben der Landesherrschaft, möglichst nur mit einer geringen Zahl von Städten zu verhandeln, auf der Seite der Gemeinden die Neigung, sich möglichst der durch den Besuch der Ständeversammlungen entstehenden Kosten zu entziehen. Entweder sind dann solche kleineren Städte überhaupt nicht mehr auf den ständischen Landeszusammenkünften erschienen, oder sie wurden nur in Ausnahmefällen berufen. Im Ordensland Preußen waren sechs Hauptstädte landständisch führend, die kleineren Städte sind erst später zu den Verhandlungen der Stände herangezogen worden. Im allgemeinen regelte sich die Landstandschaft der Städte in den östlichen Territorien Deutschlands durch die Unterscheidung

¹⁷ J. Dhont, *Les origines des états de Flandre, Anciens pays et assemblées d'états (Standen en Landen)*, Bd. I, 1950, S. 1 ff.; W. Prevenier, *De Leden en de Staten van Vlaanderen (1384–1405)*, *Verhandeligen van de Koninkl. Vlaamse Academie voor Wetenschappen*, Klasse der Letteren, Verhandl. nr. 43, Brüssel 1961; vgl. meine Rezension dieses Buches im vorliegenden Band der Rhein. Vjbl.

zwischen Immediat- und Mediatstädten so, daß die letzteren, die einer weltlichen oder geistlichen Herrschaft unterworfen waren, vielfach nur mittelbar unter der Landesherrschaft standen und an den Ständeversammlungen keinen Anteil hatten. Selbst bei den Immediatstädten kennt man, beispielsweise in Brandenburg, die Trennung in Haupt- und inkorporierte Städte, von denen die letzteren keinen unmittelbaren Anteil an den landständischen Verhandlungen nahmen, auf diesen aber wenigstens indirekt durch die immediaten Hauptstädte mit vertreten wurden.

Endlich darf daran erinnert werden, daß in einigen Territorien auch die Bauern auf den landständischen Versammlungen vertreten waren, in der Schweiz und ihr benachbart vor allem in Vorarlberg und Tirol, im Stift Kempten, ebenso in mehreren Landschaften an der Nordseeküste und im Innern Deutschlands, dort, wo kleinere herrschaftliche Bereiche ohne ritterschaftliche Kurie blieben. Während in Tirol die freie Bauernschaft, sicher seit 1415, nach Gerichtspflegen zu den Landständen gerechnet wurde, hat sie in Salzburg, wo zum ersten bekannten Landtag 1473 jede Gerichtspflege zwei bäuerliche Vertreter entsandte und solche auch später gelegentlich zu den Verhandlungen des Landtages hinzugezogen worden sind, doch die Landstandschaft nicht erreicht. In Baden kamen die Bauerndeputierten aus den Ämtern zu den landständischen Versammlungen bzw. zu den Ausschußtagungen der einzelnen Amtsbezirke. In Friesland ist der Bauernstand in der Weise vertreten worden, daß jedes Kirchspiel seinen Bevollmächtigten schickte. Dabei gab es fast rein bäuerliche Standesvertretungen wohl nur in Dithmarschen, im Lande Hadeln und im Stift Kempten. In Württemberg standen neben ihnen die Kurien von Geistlichkeit und Städten, in Ostfriesland von Ritterschaft und Städten. In Kleve hielt sich ein Rest ständischer Mitspracherechts der Bauern bis ins 14. Jahrhundert, solange sie an den Erbentagen teilnahmen, auf denen die Erhebung der von den Landständen bewilligten Steuern bezirksweise geregelt wurde.

II

Dieses verwirrende Bild von der strukturellen Vielfalt der Ständeversammlungen in den deutschen Territorien des Spätmittelalters bleibt jedoch ohne Leben, wenn man nicht das Zusammenwirken der einzelnen Standeskreise berücksichtigt, nach ihrem gegenseitigen Verhältnis und dem Anteil bei der Ausbildung des ständisch mitregierten Landesstaates fragt. Einige Grundzüge dieser Entwicklung sollen am Beispiel rheinischer Territorialstaaten dargestellt werden.

In Kurköln bildeten Domkapitel, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städte eigene landständische Kurien, aber der allein führende Einfluß des Kapitels blieb bis ins 15. Jahrhundert unbestritten. Schon 1344 hatte es dem Erzbischof Walram von Jülich, als er sich durch die Verteidigung Westfalens gegen die Grafen von der Mark verschuldet in auswegloser Lage sah, einen Verzicht auf

wesentliche fürstliche Rechte abgerungen¹⁸. Fortan sollten die Verfügung über die Einkünfte des Erzstiftes, die Verpfändung oder der Verkauf von Landesteilen und die Aufnahme von Kriegshandlungen an die Zustimmung des Domkapitels gebunden sein. Außerdem mußte, um die Einhaltung der erzbischöflichen Zusagen zu garantieren, Walram einwilligen, mehrere Mitglieder des Kapitels in seinen Rat aufzunehmen. Wesentliche Gesichtspunkte allgemeinständischer Forderungen treten hier entgegen: Beteiligung an der Verwaltung der Landesfinanzen und Recht auf Mitsprache bei politischen Entscheidungen. Man sollte aber die Haltung des Kapitels 1344 nicht überbewerten. Wenn es die Verpfändung oder den Verkauf von Landesteilen an seine Zustimmung geknüpft wissen wollte, dann doch hauptsächlich deshalb, um nicht die Grundlage für weitere Einkünfte zu schmälern, weil das Kapitel die Bürgschaft für die Schulden des Erzbischofs übernommen hatte. Ob der Gedanke von der Unveräußerlichkeit des Landes oder seiner Unteilbarkeit schon eine Rolle spielte, überhaupt, ob das Kapitel bereits im Interesse des Landes handelte, ist doch sehr zu bezweifeln. Georg Droege steht in seinem inhaltreichen und in vieler Hinsicht weiterführenden Buch über „Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers“ dieser Auffassung nahe. Aber es scheint doch bezeichnend — und Droege bestätigt das selbst —, daß Walrams Nachfolger die 1344 gezogenen Richtlinien für ihre Regierung nicht beachtetten und auch nicht dazu angehalten worden sind. Noch siebzig Jahre später, in der ältesten, in ihrem Wortlaut überlieferten Kölner Wahlkapitulation, die das Domkapitel mit Dietrich von Moers abschloß¹⁹, verlangte dieser erste Stand des Kurstaates nichts als nur die Anerkennung seiner Privilegien, d. h. die Wahrung der Rechte des Kapitels, Schutz des Kapitelgutes und Aufhebung des Verbotes für Kapitel und Geistlichkeit, bäuerlichen Grundbesitz zu erwerben. „Aber allgemeine Landesinteressen werden nicht berührt, und große politische Aspirationen des Kapitels sind nicht festzustellen“²⁰. Es muß hinzugefügt werden, daß 1414 die übrigen Stände noch kein Vorschlagsrecht bei der Wahl des Erzbischofs besaßen, noch nicht einmal zu Kurien zusammengeschlossen waren. Doch führte gerade die Regierung Dietrichs von Moers²¹ zu entscheidenden Veränderungen. Der Kampf gegen den Mitbewerber um die Kurwürde, Wilhelm von Berg, dann, lebenslang gegen Kleve, die Soester Fehde und andere Verstrickungen brachten außergewöhnliche Be-

¹⁸ UB für die Geschichte des Niederrheins, hrsg. v. Th. Lacomblet, III, nr. 416; G. Droege, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414–1463), Rhein. Arch. 50, 1957, S. 83.

¹⁹ Archiv für die Geschichte und Statistik des Vaterlandes, 1, Bonn 1785, nr. IX, S. 48 ff. Die Wahlkapitulation enthält u. a. die Forderung: „Item sall vnse zokommende Herr der Jurisdiction geistlich und werentlich dem Gestichte van Collen zugehoirende die leider sere vergencklich worden ys nach synre Moighen ind Macht weder inverhoilen ind brengen. Ind dat vp gejne Compositie mit njemanne angajn id en sy mit Rajde ind Consent syns Capitels“.

²⁰ Droege, S. 85.

²¹ Ders., Dietrich von Moers, Erzbischof und Kurfürst von Köln (etwa 1385–1463), Rheinische Lebensbilder, I, 1961, S. 49 ff.

lastungen für das Erzstift. Auch die weitausgreifende und in ihren Ansprüchen als drückend empfundene territorialherrschaftliche Gewalt des Erzbischofs führte die Stände in dem Bestreben, ihre Rechte zu wahren, näher zusammen. Der Versuch, die Leistungsfähigkeit der Hof- und Zentralverwaltung zu steigern und die landesherrliche Eigenmächtigkeit einzuschränken, scheiterte freilich vollständig²². Für die Entwicklung des politischen Parteiwesens der Stände wurde insbesondere die 1437 den Städten des kölnischen Herzogtums Westfalens auferlegte Steuer bedeutungsvoll, denn sie gab dort noch im gleichen Jahr Anlaß zu der Konföderation von Städten und Ritterschaft²³. Im rheinischen Anteil griff das Domkapitel auf den hundert Jahre zuvor von Erzbischof Walram erklärten Verzicht zurück und ließ sich 1446 von Dietrich bestätigen, daß die Verpfändung von Ämtern und Burgen und die Besteuerung der Geistlichkeit nur mit Zustimmung des Kapitels erfolgen dürfe²⁴. Bei der wachsenden Verschuldung des Erzstiftes, die besonders durch die Soester Fehde ausgelöst wurde, konnte sich der Landesherr auf das Recht berufen, zur Behebung der Landesnot finanzielle Hilfe von den Ständen zu fordern. Wenn diese ihre Zustimmung zu der vom Kurfürsten verlangten Steuer zunächst auch verweigerten, so setzte sich doch die Überzeugung durch, für die Wiederherstellung der Ordnung mit sorgen zu müssen. Deshalb gewährten Edelleute und Ritter drei Jahre später eine außerordentliche Steuer²⁵. Wie in allen Territorien ist auch in Köln diese landständische Steuerbewilligung unter der Bedingung gewährt worden, daß der Landesherr die Steueraufgabe nur als einmalige außerordentliche Abgabe anerkannte. Doch hat sich die Zusage dort und nirgends einhalten lassen. Das Vorgehen des Erzbischofs, der sich in seiner selbstherrlichen Art ohne Rücksicht auf die Folgen seiner ausgreifenden und kostspieligen Politik über das Abkommen mit dem Kapitel von 1446 hinwegsetzte, führte nunmehr zu einem engeren Zusammenschluß der Stände. Korporativ in Kurien geeinigt, ist von Adel, Ritterschaft und Städten 1463 die Erblandesvereinigung mit dem Domkapitel abgeschlossen worden²⁶, die, zunächst als Wahlkapitulation für den Nachfolger gedacht, zum Kölner Staatsgrundgesetz geworden ist und damit die dualistische Leitung des Erzstiftes festlegte. Der Kern des Gesetzes sah die Mitbeteiligung der Stände an der Regierung vor²⁷, aber das konnte nur gewährleistet werden,

²² H. Aubin, Ein Gutachten über die Verbesserung der kurkölnischen Zentralverwaltung von etwa 1440, Festgabe Friedrich von Bezold, 1921, S. 150 ff.

²³ Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. XXI (Soest), 1889, S. 182 f.; J. H. Seibert, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, 1845 ff., Bd. III, nr. 941; J. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, Bd. I, Die Soester Fehde, 1888, nr. 93; W.-H. De us, Die Soester Fehde, Soester wissensch. Beiträge 2, 1949, S. 29; D r o e g e, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln, S. 92 ff.

²⁴ UB Niederrhein IV, nr. 276.

²⁵ Ebd., nr. 292.

²⁶ Ebd., nr. 325; F. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, 1866, S. 387 ff.; D r o e g e, S. 100 ff. S. auch v. Below, Landständische Verfassung, 1923², S. 62, Anm. 2.

²⁷ Die Einberufung der Landstände erfolgte nach Ermessen des Domkapitels, auf Antrag eines Standes oder auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses aller drei weltlichen Stände. Verweigerte das Domkapitel die Ausschreibung einer Ständetagung, dann mußte sie von

wenn diese selbst unter sich einig waren, sich zu kollegialer Zusammenarbeit bereitfanden und der Landesherr sich auf eine solche verstehen wollte. Die Voraussetzungen dafür waren schlecht. Das Domkapitel, ohnehin in seinen Entschlüssen schwankend, weil es sich jeweils entscheiden mußte, ob es als Mitregent oder als erster Landstand handeln wollte, spaltete sich mehr und mehr in zwei nach Herkunft und der Art ihres Einflusses verschiedene Interessengruppen, in die fürstlichen und gräflichen Häusern entstammenden, kaum noch residenzpflichtigen Pfründeninhaber und in die Doktoren bürgerlicher Herkunft. Außerdem machte die häufige Abwesenheit der meisten Kapitulare eine Beschlußfähigkeit nur schwer möglich. Die Mitglieder der Herrenkurie, vor allem die reichsunmittelbaren, fühlten sich in der Regel durch eigene Herrschaftsinteressen stärker gebunden als durch Verpflichtungen in ihrer Eigenschaft als kurkölnischer Landstand. Deshalb geschah es häufig, daß diese Herren, die den obersten weltlichen Rat bildeten und über wichtige Angelegenheiten des Territoriums mit zu entscheiden hatten, aus persönlichen Gründen oder zugunsten von Standesgenossen langwierige Auseinandersetzungen mit dem Kurstaat durchfochten. Weitere Hemmnisse für die Funktion der landständischen Vertretung bereiteten die Kurien von Ritterschaft und Städten durch ihre Weigerung, entstandene Auslagen zu decken und Steuern zu bewilligen. Die von den Ständen erstrebte und erreichte Mitsprache in Landesangelegenheiten erwies sich in Köln als völlig untauglich für eine verantwortungsbewußte Teilnahme an der Regierung, weil sich die ständischen Sondergruppen kaum zu gemeinsamen Handeln für das „gemeine Beste“, den Staat, zusammenfanden. Es war deshalb ebenso sehr ihr Verschulden, wenn der Landesherr versuchte, die Abmachungen von 1463 zu umgehen und selbständige Entscheidungen zu treffen. Der offene Widerstand von Kapitel und Ständen gegen Erzbischof Ruprecht von Bayern, wiederum in erster Linie durch die Frage der Steuerbewilligung ausgelöst, blieb dann unvermeidlich. Für seine Wahl gegen die von Burgund und dem Kaiser vorgeschlagenen Kandidaten war ja gerade ausschlaggebend gewesen, daß Kapitel und Stände von dem Bruder des Pfalzgrafen nicht erwarteten, daß er wie der Vorgänger Dietrich über ihre Köpfe hinweg regieren würde²⁸. Aber knapp zwei Jahrzehnte nach Beendigung der Soester Fehde schloß Erzbischof Ruprecht trotz der Verschuldung des Erzstiftes mit Herzog Adolf von Geldern ein Bündnis gegen Kleve, worauf der sich am Niederrhein gegen diesen Bund bildenden Koalition auch die Stadt Köln und die stiftischen Pfandinhaber beitraten. Eine weitere Ausbreitung der schon angelaufenen Kriegshandlungen wurde 1468 nur durch das Dazwischentreten Herzog Philipps von Burgund und Friedrichs von

dem erzstiftischen Erbmarschall vorgenommen werden. In der im gleichen Jahr gesondert mit den Ständen des Herzogtums Westfalen vereinbarten Erblandesvereinigung findet sich im Unterschied zu der kurkölnischen die Bestimmung, daß auch der Erzbischof als Herzog von Westfalen die Stände zusammenrufen konnte, Seibert III, nr. 969; D r o e g e, S. 106 f.

²⁸ H. Grüneisen, Die westlichen Reichsstände in der Auseinandersetzung zwischen dem Reich, Burgund und Frankreich bis 1473, Rhein. Vjbl. 26, 1961, S. 36.

der Pfalz verhindert²⁹. Als dann der Pfalzgraf mit seinen Räten die innere Ordnung Kurkölns in die Hand nahm, konnte die dafür notwendige Verwaltungsgrundlage in der 1469 erlassenen Hof- und Kanzleiordnung³⁰ mit Zustimmung des Domkapitels geschaffen und langjährigen Forderungen der Stände Rechnung getragen werden³¹. Jedoch rief dann das gewaltsame Vorgehen des Erzbischofs gegen die zahlreichen Inhaber von Pfandobjekten aus der Gütermasse des Kurstaates³², die überwiegend dem niederrheinischen Adel angehörten und gezwungen wurden, für Ruprecht günstigere Verträge abzuschließen³³, so starken Widerstand von Kapitel und Ständen gegen ihn hervor, daß sie ihrem Landesherren 1473 den Gehorsam auf sagten³⁴ und den Domherrn Landgraf Hermann von Hessen zum Stiftsverweser wählten³⁵, zum politischen und militärischen Führer ihrer ständischen Selbstverwaltung. Damit entzündete sich nach den um Soest und Münster geführten Fehden abermals eine innerpolitische Auseinandersetzung zwischen dem selbstherrlich entscheidenden Landesherren und den nach Mitbestimmung drängenden Ständen³⁶. Ruprecht fand zwar Unterstützung durch das Anerbieten Karls von Burgund, die Stiftsuntertanen zum Gehorsam zu zwingen, aber gerade die stände feindliche Haltung des Herzogs trug wesentlich zu der wachsenden Abwehr gegen ihn in Deutschland bei. Die kölnischen Stände fühlten sich schließlich umso mehr zum Widerstand berechtigt, als der Anfang 1474 zwischen Karl und Ruprecht abgeschlossene Bündnisvertrag³⁷ dem Herzog das erbliche Protektorat über das Stiftsgebiet, praktisch die oberste Landesherrschaft über Kurköln versprach, ohne daß die Stände dazu gehört worden wären. Alte Beziehungen und Verträge hatten Klevé und die mit diesem Herzogtum verbundene Grafschaft Mark an die Seite des Burgunders geführt, Jülich-Berg mußte sich ihm anschließen, aber auch im nördlichen Deutschland fand sich von Osnabrück bis Dänemark eine Gruppe von Fürsten, die Karls des Kühnen Unterstützung gegen die eigenen Stände suchten. Sie wollten, wie der dänische König Christian dem Kurfürsten Albrecht von Bran-

²⁹ Ebd., S. 50 f.

³⁰ Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, S. 405 ff. S. auch Th. Mayer, Die Verwaltungsorganisation Maximilians I., Forsch. zur inneren Gesch. Österreichs, Heft 14, 1920, S. 70; die Organisation der Verwaltung in Köln.

³¹ Droegge, S. 116 f.

³² Ebd., S. 68 ff., bringt ein Verzeichnis der während der Regierung Erzbischof Dietrichs verpfändeten Güter, der Pfandinhaber und der Pfandsommen. S. auch L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln, Bd. 3, Köln 1869, S. 473 ff.

³³ UB Niederrhein IV, nr. 343, 345, 347, 348; Droegge, S. 72; Grüneisen, S. 51.

³⁴ Grüneisen, S. 66 ff., bringt Einzelheiten und Belege.

³⁵ Archiv für die Geschichte und Statistik des Vaterlandes, I, nr. XX, S. 129 ff.; UB Niederrhein IV, nr. 363.

³⁶ Petri und Jappe Alberts, Probleme deutsch-niederländischer Landes- und Volksforschung, S. 96.

³⁷ UB Niederrhein IV, nr. 375; F. Petri, Nordwestdeutschland in der Politik der Burgunderherzöge, Westfäl. Forsch. 7, 1953/54, S. 93; auch in der Aufsatzsammlung von Petri und Jappe Alberts, Probleme deutsch-niederländischer Landes- und Volksforschung, S. 115 f.

denburg schrieb³⁸, sich die Hilfe des Burgunders beim Vorgehen gegen die Städte in ihren Ländern und Herrschaften sichern³⁹. Es war nur natürlich, daß sich die Betroffenen gegen die ihnen drohende Gefahr zusammenschlossen. Im Juni 1474 verbanden sich Ritterschaft und Städte im kölnischen Westfalen mit den rheinischen Ständen des Kurstaates gegen Erzbischof Ruprecht⁴⁰. Karls Unternehmungen scheiterten vor Neuß⁴¹. Der innere Krieg zwischen dem Erzbischof und seinen Ständen konnte erst 1478 beendet werden⁴², nachdem Ruprecht von Hermanns Bruder, Landgraf Heinrich von Hessen, gefangen genommen und zum Rücktritt gezwungen worden war. Die ständische Partei hatte damit den Sieg über die fürstliche Gewalt errungen, aber zwischen den einzelnen ständischen Kurien lockerten sich in der folgenden Zeit die Bindungen. Die Mitregierung der Stände wurde fortan zwar nicht bestritten, verlor aber praktisch an Kraft, weniger durch eine gelegentlich sich äußernde Unabhängigkeit des kurfürstlichen Landesherren, als vielmehr durch das Unvermögen einer gedeihlichen Zusammenarbeit untereinander, wodurch wieder dem Domkapitel die führende Stellung unter den Ständen zufiel.

Im Kurstaat Mainz ist die Bildung ständischer Kurien nicht so deutlich zu verfolgen wie in Köln, und eine alle Landesteile gemeinsam repräsentierende ständische Vertretung hat es niemals gegeben⁴³. Teilweise ist das aus der weit verstreuten Lage der Mainzer Besitzungen zu erklären, wenn die größeren Herrschaftskomplexe in der ständischen Entwicklung eigene Wege gingen. Während auf dem Eichsfeld Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte gemeinsame Tagungen in Heiligenstadt abhielten⁴⁴, ist im Unterstift, dem mittelrheinischen Kernbesitz, die Landschaft von Adel und Städten⁴⁵, im Oberstift mit dem Vorort Aschaffenburg allein von den Städten gebildet worden. Doch lange bevor diese im 15. Jahrhundert zu ständischer Regsamkeit kamen, besaß auch in Mainz das

³⁸ Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, hrsg. v. F. Priebatsch, Publik. a. d. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 59, Teil I, 1470–1474, 1894, nr. 964 (6. XI. 1474).

³⁹ Die öffentliche Meinung über das städtefeindliche Verhalten Karls von Burgund belegt mit interessanten Zeugnissen K. Kaser, Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters, Bd. II (1486–1519), 1912, S. 319 f. Dazu auch Petri, Westfäl. Forsch. 7, 1953/54, S. 95; Petri-Alberts, Probleme deutsch-niederländischer Landes- und Volksforschung, S. 117.

⁴⁰ Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens, III, nr. 977.

⁴¹ F. Steinbach, Die Rheinlande in der Burgunderzeit, Neuß, Festschr. der Stadtverwaltung 1950, S. 37 ff.

⁴² Archiv für die Geschichte und Statistik des Vaterlandes, I, nr. XXXVI, S. 258 ff.; nr. XXXVII, S. 264 f.; Ennen, Geschichte der Stadt Köln, Bd. 3, S. 561 ff.

⁴³ H. Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Heidelberg 1908, S. 51 ff., setzt sich mit der im älteren Schrifttum umstrittenen Frage auseinander, ob es überhaupt im Mainzer Erzstift Landstände gegeben hat.

⁴⁴ J. Wolf, Politische Geschichte des Eichsfeldes, Göttingen 1792, Neuausgabe von K. Löffler, Duderstadt 1921, S. 207 ff.

⁴⁵ B. Witte, Herrschaft und Land im Rheingau, Mainzer Abhandl. z. mittleren u. neueren Gesch. 3, Meisenheim 1959, S. 168 ff.

Domkapitel allen anderen Ständen gegenüber die führende Stellung. Schon 1233 mußte ihm der verschuldete Erzbischof Siegfried II. von Eppenstein bestätigen, künftig die Geistlichkeit nur mit Zustimmung des Domkapitels zu besteuern⁴⁶. Daraus entwickelte sich das Steuerbewilligungsrecht, das seit der Wahlkapitulation Balduins von Trier 1328 zunächst dem Domkapitel allein zustand⁴⁷. Es dehnte seine Rechte weiter aus auf die Bestallung der stiftischen Amtleute, die Gerichtsbarkeit und die Führung der auswärtigen Politik⁴⁸, und mit der 1337 erstmals erhobenen Forderung nach Huldigung der Untertanen wird deutlich, daß sich das Kapitel nunmehr selbst als verantwortlicher Träger der Herrschaft ansah⁴⁹. Besser als in Köln war in Mainz die Geistlichkeit organisiert. 1367 schlossen sich die Mitglieder der Mainzer Stifter und Klöster zur *Unio cleri* zusammen, gewissermaßen als Standes- und Interessenverband gegen die päpstlichen Zehntforderungen⁵⁰. Diese Vereinigung schuf sich 1448 einen ständigen Ausschuß, in den das Domkapitel vier, die geistlichen Anstalten fünf Vertreter entsandte⁵¹. Eine Ritterschaftskurie gab es nicht. Der Stiftsadel tendierte zur Reichsunmittelbarkeit und verfolgte seine Interessen in regionalen Bündnissen; an einer ständischen Vertretung gegenüber der Landesherrschaft lag ihm nichts, weil er seit 1371 für die in dieser Landschaft gelegenen Adelsgüter Steuerfreiheit besaß⁵². Erst bei den Verhandlungen über die vom Nürnberger Reichstag beschlossene Türkensteuer ist 1522 von einer Steuerpflicht des Adels die Rede⁵³. Aber eine feste ständische Repräsentation scheint er auch damals nicht gehabt zu haben. Bei den Städten war das anders. Zwar ging es Mainz in erster Linie darum, sich von der Stadtherrschaft des Erzbischofs zu befreien, aber da es schon 1244 unter Siegfried III. von Eppenstein zu weitgehender Unabhängigkeit gekommen⁵⁴ und seit 1325 von der Zahlung der erzstiftischen Steuern befreit war⁵⁵, strebte es ebenfalls nicht nach ständischen Rechten. Im Oberstift gab es

⁴⁶ V. F. Gudenus, *Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium*, Bd. II, 1747, nr. 209.

⁴⁷ M. Stimming, *Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz 1233-1788*, Göttingen 1909, S. 29 ff.

⁴⁸ F. Vigenier, *Regesten der Erzbischöfe von Mainz*, Abt. II, Bd. 1, 1913, nr. 2842, *Wahlkapitulation Erzbischof Johanns*.

⁴⁹ Stimming, *Wahlkapitulationen*, S. 34; Witte, *Rheingau*, S. 171.

⁵⁰ Vigenier, *Regesten*, nr. 2222; *Belege über spätere Bestätigungen bei Witte*, S. 171, Anm. 22.

⁵¹ St. A. Würdtwein, *Diplomataria Maguntina*, Bd. I, 1788, nr. 275; H. Höhn, *Die Entwicklung des Mainzer Stadtrechts im Mittelalter*, Diss. Gießen 1936, S. 106.

⁵² Witte, S. 164, 172; Vigenier, *Regesten*, nr. 2812 (1371), eine Bestätigung von 1393 bei F. W. E. Roth, *Die Geschichtsquellen des Niederrheingaus*, Bd. 1, Wiesbaden 1880, nr. 129, 147.

⁵³ Goldschmidt, *Zentralbehörden*, S. 56; Witte, S. 175 f.

⁵⁴ H. Schrohe, *Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen der Stadt bis ... 1462*, Mainz 1915, S. 52 ff.; G. W. Sante, *Siegfried III. von Eppstein, Erzbischof von Mainz, 1230-1249*, in: *Nassauische Lebensbilder*, Bd. I, hrsg. v. R. Vaupel, 1940, S. 23 ff.

⁵⁵ E. Voigt, *Regesten der Erzbischöfe von Mainz*, I, 1, nr. 2606; Schrohe, S. 92 ff.

seit der Mitte des 14. Jahrhunderts eine Genossenschaft von neun Städten, die gemeinsame Privilegien erhielt, aber diese Städtekorporation spielte als bürgerliche Standesvertretung gegenüber Landesherrschaft und Domkapitel erst seit dem frühen 16. Jahrhundert eine Rolle⁵⁶. 1522 erreichte sie von beiden die Anerkennung ihrer Vertretungsbefugnis für das ganze Oberstift⁵⁷. Aber noch im gleichen Jahr verloren während des Bauernkrieges diese Städte ihre ständischen Rechte, und die Vertretung des Landes ging wieder voll auf das Kapitel über. Im Rheingau setzte sich die Landschaft aus den vier Ämtern Eltville, Östlich, Rüdeshheim und Lorch zusammen, außerdem wurden bis 1525 das Amt Algesheim und die Stadt Bingen zur Landschaft Rheingau gerechnet. Bei diesen Gemeindeverbänden läßt sich bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine stärkere Mitwirkung in Landesangelegenheiten beobachten, die in deren Interesse aus ständischem Selbstbewußtsein erfolgte und sich keineswegs immer im Sinne der erzstiftischen Herrschaft vollzog. Alles in allem zeigen sich jedoch in Mainz nur Ansätze zur ständischen Repräsentation, und diese wurden gerade in der Zeit in ihrer Weiterentwicklung niedergehalten, als der energische, um eine Reform der Reichsverfassung zugunsten der reichsständischen Gewalten bemühte Erzbischof Berthold von Henneberg durch Einrichtung von Hofrat, Hofgericht und Hofkammer die Grundlagen für die einheitliche Verwaltung des frühneuzeitlichen Fürstentums Mainz legte⁵⁸. Zwar versuchte 1522 sein Nachfolger, Erzbischof Albrecht von Brandenburg, mit dem „ständigen Rat“ ein festes

⁵⁶ Einigend wirkte das von Erzbischof Heinrich von Virneburg am 28. XI. 1346 Aschaffenburg, Miltenberg, Seligenstadt, Amorbach, Tauberbischofsheim und sechs benachbarten Städten neben anderen Freiheiten zugestandene Vorrecht, keine außerordentliche Bede oder Steuer zu erheben, ausgenommen, wenn „uns, unsirn nachkommen odir unsirn stifte ehafte und kuntliche not rürte“; N. Hoebelheinrich, *Die „9 Städte“ des Mainzer Oberstifts*, ihre verfassungsmäßige Entwicklung und ihre Beteiligung am Bauernkrieg, 1346-1527, Diss. Frankfurt 1938, S. 8 f. Als politisch handlungsfähige Korporation fanden die neun oberstiftischen Städte erstmals Anerkennung nach Abschluß der Fehde zwischen Dieter von Isenburg und Adolf von Nassau. In dem am 5. X. 1463 zustande gekommenen Vergleich wurden die „neun Städte“ als Garanten für die Einhaltung der dem Isenburger gemachten Zugeständnisse eingesetzt, ihnen sogar bei Nichteinhaltung des Vertrages das Recht auf Widerstand und Steuerverweigerung gegen den neuen Erzbischof Adolf und das Domkapitel eingeräumt; F. Gundlach, *Hessen und die Mainzer Stiftsfehde 1461-1463*, Marburg 1899, S. 82 ff.

⁵⁷ F. Herrmann, *Die Protokolle des Mainzer Domkapitels seit 1450*, Bd. III, Paderborn 1932, S. 231 f.; N. Hoebelheinrich, *Die „9 Städte“*, S. 35 ff., bes. S. 43 f.; Witte, *Rheingau*, S. 175.

⁵⁸ Über die selbstbewußte landesfürstliche Haltung Bertholds s. F. Hartung, *Berthold von Henneberg, Kurfürst von Mainz*, *Hist. Ztschr.* 103, 1909, S. 536; etwas ausführlicher ist der entsprechende Abschnitt beim Wiederabdruck in der Aufsatzsammlung *Volk und Staat in der deutschen Geschichte*, 1940, S. 54 f. Die landesherrliche Tätigkeit des Kurfürsten ist seitdem behandelt worden von K. Bauermeister, *Der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg als Landesfürst*, *Straßburger Beitr. zur neueren Gesch.*, Bd. II, Heft 2/3, 1913, kurzer Abriß *Hist. Jahrbuch* 39, 1919, S. 731 ff., außerdem finden sich zahlreiche, aber recht verstreute Hinweise bei E. Ziehen, *Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356-1504*, 2 Bde., 1934, 1937.

Regierungskollegium zu schaffen, zugleich für die Zeit seiner Abwesenheit als „Regiment“ in allen Landesangelegenheiten, dem auch Vertreter der Stände angehören sollten⁵⁹. Der Plan scheiterte jedoch gleicherweise an dem Widerstand des Domkapitels und dem mangelnden Interesse der ständischen Korporationen an einer Zusammenarbeit mit der Herrschaft. Stattdessen erhoben sich, als der Bauernkrieg 1525 alte herrschaftliche Bande lockerte und zerriß, die ständisch-konservativen Elemente im Rheingau, die bäuerlich-bürgerliche Landschaft und nach anfänglichem Zögern auch der nach Reichsunmittelbarkeit strebende Adel, um ihre durch die herrschaftlichen Verwaltungsmaßnahmen für bedroht gehaltenen alten Rechte und Freiheiten zu retten⁶⁰. Aber durch das Fehlschlagen dieser Aufstandsbewegung, entschieden durch das unnachgiebige Eingreifen der im Schwäbischen Bund organisierten Landesstaaten, fiel der Sieg endgültig der geistlichen Herrschaft, Erzbischof und Domkapitel zu. Die Bewilligung zur Auflage von Landessteuern, Erhebung und Eingang der Steuergelder zu überwachen und mit dem Landesherrn über ihre Verwendung zu bestimmen, blieb allein Recht des Domkapitels⁶¹, dem fortan wie dem Erzbischof gehuldigt werden mußte⁶². Als Teil der Herrschaft gegenüber den Ständen, als Landstand gegenüber dem Landesherrn behauptete sich das Domkapitel als die stärkste Kraft des Kurstaates.

In Trier war eine starke Landesherrschaft in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschaffen worden, und die wohlorganisierte Ämterverfassung des Territorialstaates kam den Nachfolgern Erzbischof Balduins lange zugute. Steuern für die Herrschaft, zu der als Mitlandesherr⁶³ auch hier das Domkapitel gehörte, mußten bis ins 15. Jahrhundert allein von dem Pfarrklerus aufgebracht werden, nach vorangehenden Verhandlungen in Trier und Koblenz, den Vororten des oberen und niederen Offizialats. Doch konnte das bei der wachsenden Verschuldung des Erzstifts nach der Doppelwahl von 1430 und den langjährigen Streitigkeiten zwischen Jakob von Sirk, Ulrich von Manderscheid und dem gegen diese beiden Gegner vom Papst providierten Raban von Helmstedt nicht mehr genügen. Die Uneinigkeit des Domkapitels hatte die Kämpfe ausgelöst, Adel und Städte waren in sie hineingezogen worden. 1456 schlossen sich deshalb die weltlichen Stände des Stiftes, Grafen, Herren und Ritterschaft, Städte und Vertreter aus den Amtsbezirken in einem Bündnis gegen die Herrschaft zusammen⁶⁴. Dem neuen Erzbischof sollte erst gehuldigt werden, wenn Gewiß-

⁵⁹ Goldschmidt, Zentralbehörden, S. 8 ff., 58 f.; Hoebelheinrich, S. 44 f.

⁶⁰ W. Petri, Der Auszug der Rheingauer auf den Wachholder 1525, Nassauische Annalen 8, 1866, S. 1 ff.; A. Waas, Die große Wendung im deutschen Bauernkrieg, Hist. Ztschr. 158, 1938, S. 457 ff.; dazu auch Witte, Rheingau, S. 181.

⁶¹ Stimming, Wahlkapitulationen, S. 122 ff.

⁶² Witte, Rheingau, S. 183.

⁶³ H. Aubin, Das Reich und die Territorien, in: Geschichte des Rheinlandes von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Bd. II, 1922, S. 30.

⁶⁴ J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Kurfürstentum Trier ... ergangen sind, Bd. I, 1832, S. 147 ff.; G. Knetsch, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im 16. Jahrhundert, Berlin 1909, S. 31 ff.

heit bestand, daß seine Wahl allgemeine Billigung fand und er die in einem besonderen Revers im Wortlaut festgelegten ständischen Rechte zu schützen und zu erhalten beschworen hatte. Um dem Erzstift aus der durch die zahlreichen Güterverpfändungen und die große Schuldenlast außerordentlich bedrängten wirtschaftlichen Lage heraushelfen zu können, wurde weiterhin vor der Huldigung Sicherheit dafür verlangt, daß das Domkapitel nicht zu eigenem Vorteil den Erzbischof in der Wahlkapitulation gegen Besserungsmaßnahmen für das Land band. Darüber hinaus fehlen aber nicht nur die Forderungen nach einer tiefgreifenden Reform, wie sie die Kölner Einung von 1463 zum Inhalt hatte, vielmehr ließ das Vorgehen der Trierer Stände vor allem das Einvernehmen mit dem Domkapitel vermissen. In Köln war das Domkapitel bis zur Zahlungsunfähigkeit mit seinen Einkünften und Besitzungen für den Kurfürsten eingetreten. Dort konnte es dem Kapitel als erstem Landstand nur vorteilhaft sein, daß die Schranken, welche durch seine Kapitulationen den Erzbischöfen auferlegt wurden, noch durch ständische Rechte Sicherung und Verstärkung erhielten, wie andererseits das Kapitel aus eigenem Interesse erzbischöflichen Steuerforderungen immer an erster Stelle zustimmte. In Trier hingegen war der Kurfürst bisher nicht von der Steuerbewilligung seiner weltlichen Stände abhängig gewesen, und das Kapitel zeigte kein Verlangen, die eigene Politik künftig den Forderungen der Stände anzupassen. So verbanden sich hier Erzbischof und Domkapitel gegen die geeinten Stände. Noch im gleichen Jahr 1456 verlangte der Kurfürst von Kaiser und Papst die Auflösung des von seinen Ständen geschlossenen Bundes mit der Begründung, er sei gegen die Obrigkeit des Erzbischofs, die Hoheit des Kaisers und die Würde des Papstes gerichtet⁶⁵. Friedrich III. und der Papst gingen gegen diesen Ständebund vor, aber 1501 ist er trotzdem erneuert worden⁶⁶ und fand jetzt auch die Anerkennung des Kurfürsten. Es blieb diesem keine andere Wahl, wenn er nunmehr die weltlichen Stände zu außerordentlichen Landsteuern heranziehen wollte⁶⁷. Mit Württemberg hat Trier das allmähliche Ausscheiden der Ritterschaft aus der Landstandsgemein. 1544 hört man zum ersten Mal von einer Beschwerde der übrigen Stände über die Absonderung der Ritter, die den Beitrag zur Kriegshilfe an die Landesherrschaft verweigerten⁶⁸. In den Jahren 1547/48 verstärkte sich ihr Widerstand. Sie lehnten die Zahlung einer vom Kurfürsten geforderten Landsteuer und die vom Reichstag beschlossene, durch die Landesfürsten einzuziehende Matrikularumlage für den Romzug ab, bestanden auf persönlicher Steuerfreiheit, erklärten sich aber schließlich mit der Belastung ihrer Hinterlassen einverstanden⁶⁹. Die Ritterschaft verlangte Anerkennung der Reichs-

⁶⁵ Einzelheiten bei Lager, Johann II. von Baden, Erzbischof von Trier, Trierisches Archiv, Erg.-Heft 4, 1905.

⁶⁶ Knetsch, S. 37 ff.

⁶⁷ Regesten der Erzbischöfe zu Trier, hrsg. v. A. Goertz, 1861, S. 317, Vereinbarung zwischen Erzbischof und Domkapitel mit den Ständen am 19. 2. 1502.

⁶⁸ Knetsch, S. 83.

⁶⁹ Scotti, Bd. I, nr. 81, Vertrag zwischen Erzbischof und Ritterschaft vom 3. 12. 1548.

unmittelbarkeit, wandte sich allmählich dem rheinischen Ritterkreis zu und löste sich nach und nach völlig aus dem Kreis der Landstände und von der Landeshoheit des Kurfürsten. Wesentlich auf Betreiben von Geistlichkeit und Städten leitete auf dem Koblenzer Landtag 1576 die Herrschaft, Kurfürst und Domkapitel, gemeinsam mit jenen zwei Ständen den Prozeß am Kammergericht gegen die Ritterschaft ein⁷⁰. Erst ein Vergleich von 1729 brachte dem Trierer Adel endgültig die Reichsfreiheit⁷¹. Der reichsritterschaftliche Adel hatte sich zwar der Landstandschaft innerhalb des Erzstifts zu entziehen verstanden, aber durch seine Angehörigen im Domkapitel blieb ihm doch eine mittelbare Einflußnahme auf die Landespolitik erhalten⁷². Koblenz und Trier, die nach gleicher Unabhängigkeit von der Landesherrschaft strebten, erreichten dieses Ziel nicht⁷³. Durch das Ausscheiden der Ritterschaft und die landesherrliche Stellung des Domkapitels fehlten den Landständen in Kurtrier die Kräfte, die wie in anderen Territorien gegen die fürstliche Herrschaft als Gegengewicht wirken konnten. Den ersten Stand, der sich aus Vertretern der Klöster, Stiftskirchen und den Dechanten für die Landgeistlichkeit zusammensetzte, band ohnehin die Ehrfurcht vor dem geistlichen Oberhaupte stärker, und den Mitgliedern des weltlichen Standes, die aus Städten und Ämtern kamen, fehlte der Blick für die Möglichkeiten, die landständischen Rechte zu einer den Staat mittragenden politischen Gewalt zu entwickeln. Von einem echten Dualismus zwischen Landesherren und Ständen kann deshalb in Kurtrier nicht die Rede sein⁷⁴.

Unter den großen weltlichen Herrschaften im Westen des Reiches fällt auf, daß das Kurfürstentum Pfalz im 15. Jahrhundert keine landständische Verfassung besaß und die Versuche der Landesherren, eine solche einzurichten, an der Zurückhaltung der einzelnen Standeskreise scheiterten. Dabei spielte der Adel in der Landesverwaltung eine beträchtliche Rolle, seine Mitglieder leiteten als Amtleute, Vögte oder Viztume die 18 kurpfälzischen Ämter. Für die Zentralregierung stand dem Kurfürsten der Rat zur Seite, in den er Angehörige des pfalzgräflichen Hauses, die Bischöfe von Worms und Speyer, Vertreter des Adels und Juristen nach Gutdünken in wechselnder Zusammensetzung berief⁷⁵.

⁷⁰ V. Conzemius, Jakob III. von Eltz, Erzbischof von Trier 1567–1581, ein Kurfürst im Zeitalter der Gegenreformation, 1956, S. 47 f.

⁷¹ Scotti, II, nr. 427.

⁷² L. Petry, Träger und Stufen mittelrheinischer Territorialgeschichte, Aus Geschichte und Landeskunde, Festschr. f. F. Steinbach, 1960, S. 84; S.-M. Gräfin zu Dohna, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Schriftenreihe zur Trierischen Landesgesch. u. Volkskunde 6, 1960.

⁷³ G. Kentenich, Geschichte der Stadt Trier, 1915, S. 317 ff., 354 ff.; R. Laufner, Triers Ringen um die Stadtherrschaft vom Anfang des 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, Rhein. Ver. f. Denkmalpflege und Heimatschutz 1952, S. 151 ff.; Conzemius, S. 20 ff.

⁷⁴ P. Schwarz, Die Landstände des Erzstifts Trier unter Lothar von Metternich 1530–1623, Frieriesches Archiv 26/27, 1916, S. 1 ff., bes. S. 62 ff.

⁷⁵ L. Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz, Bd. I, 1845, S. 335, 399 f.; R. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters, 1907, S. 59 ff.

Die sparsame und geordnete Verwaltung, das Fehlen dynastischer Streitigkeiten und der Notwendigkeit, einzelne Landesteile zu verpfänden oder abzutreten⁷⁶, rief nicht wie in anderen Territorien die Stände gegen den Landesherrn auf. Wenn die Bewilligung einer Steuerauflage unumgänglich schien, verhandelte die Regierung gesondert mit den einzelnen Städten und Ämtern. Als 1449 auf Ludwig IV. sein Bruder Friedrich I. folgte, zunächst als Vormund für Ludwigs Sohn Philipp und als Administrator, berief der Kurfürst-Stellvertreter in den beiden nächsten Jahren nach Oppenheim und Heidelberg Versammlungen des Adels ein, um sich von diesen in der Kurwürde bestätigen zu lassen. Weil ein Beschluß nicht zustande kam, traten in Heidelberg der kurfürstliche Rat, geistliche und weltliche Lehnsträger zusammen, und von diesen ist Friedrich als Kurfürst gegen den Willen König Friedrichs III. anerkannt worden. Die in den nächsten Jahren sich beträchtlich verstärkende Machtposition des Pfälzers, der sich mit Burgund verbündet hatte⁷⁷, ein straffes Regiment führte und eine für seine Zeit ungewöhnliche Organisation einzelner Zweige der Landesregierung einrichten ließ, gab erst recht keinen Anlaß zu einer Mitbeteiligung ständischer Gruppen an der fürstlichen Politik. Noch 1474, als sich die Lage durch das direkte Vorgehen des Kaisers verschlechterte, genügten wie bisher Beratungen des Kurfürsten mit Prälaten, Grafen, Herren und Rittern, ohne daß es zur Bildung ständischer Kurien kam. Die Städte wurden zu diesen Beratungen nicht hinzugezogen⁷⁸. Erst die im Verlaufe des bayrisch-pfälzischen Erbfolgekrieges ihm von seinen Gegnern gestellten harten Friedensbedingungen machten es für Kurfürst Philipp 1505 notwendig, Vertreter der Stände zu Verhandlungen nach Heidelberg zu berufen⁷⁹. Doch wissen wir nicht, wie stark die einzelnen Gruppen vertreten waren und inwieweit die erteilten Ratschläge, vor allem die der erstmals geladenen Städte, berücksichtigt worden sind⁸⁰. Die Einsicht, nicht ohne Mitwirkung der Stände regieren zu können, zumal es sich als beschwerlich erwies, jeweils mit den einzelnen Ämtern verhandeln zu müssen, kam zuerst auf fürstlicher Seite auf. So empfahl Philipp den Söhnen in seinem Testament die Einrichtung einer Ständevertretung und eines ständischen Schiedsgerichtes für den Fall einer Landesteilung⁸¹. Aber der in diesem Sinne 1517 von Ludwig V.

⁷⁶ Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. I, 1214–1400, bearb. v. A. Koch u. J. Wille, 1894, vermitteln in dieser Hinsicht gegenüber anderen Territorien einen günstigeren Eindruck.

⁷⁷ Chr. J. Kremer, Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs I. von der Pfalz, 1766, S. 348 ff., nr. 122a (1465); Grüneisen, Die westlichen Reichsstände in der Auseinandersetzung zwischen dem Reich, Burgund und Frankreich bis 1473, Rhein. Vjbl. 26, 1961, S. 40 ff.

⁷⁸ Häusser, S. 395.

⁷⁹ Das Einladungsschreiben an Grafen, Herren, Prälaten, Ritterschaft und Landschaft (d. h. die Städte) hat F. Glasschröder veröffentlicht, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, NF. 10, 1895, S. 470 f.

⁸⁰ Häusser, S. 487.

⁸¹ E. Gothein, Die Landstände der Kurpfalz, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 42, 1888, S. 6 f., 9 ff.; Häusser, S. 488.

unternommene Versuch, eine ständige Vertretung der Stände zu schaffen, scheiterte an diesen selbst, in erster Linie an den Städten. Sie sollten je zwei Vertreter von Rat und Bürgerschaft entsenden, wollten jedoch zu Gunsten von Majoritätsbeschlüssen nichts von ihren Privilegien opfern. Der Adel bewilligte noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts Sonderumlagen zur Behebung der Landesnot und steuerte selbst, aber dann lockerten und lösten sich die landsässigen Bindungen zum Fürstenhaus, und an ihre Stelle traten die zur Organisation der Reichsritterschaft. Friedrich II. kam 1550 noch einmal auf die Anregung seines Vaters Philipp zurück. Er ließ seine Räte die einzelnen Ämter bereisen, um die Untertanen zu belehren, daß sie besser als durch örtliche, wenn auch althergebrachte Rechte durch eine landständische Vertretung geschützt werden könnten. Dafür war jedoch kein Verständnis zu finden, und man war wiederum nicht bereit, sich auf Landtagen den Beschlüssen der Mehrheit zu fügen⁸². Wenn es deshalb in der Kurpfalz nicht zu einer landständischen Verfassung kam, lag die Schuld nicht bei den fürstlichen Landesherren.

Wenden wir uns wieder dem Norden und den niederrheinischen Nachbarterritorien Kölns zu, so können wir uns kürzer fassen. Seitdem vor fast achtzig Jahren Georg von Below seine Darstellung der landständischen Verfassung in Jülich und Berg vorlegte, hat dieses vielgelesene Buch der ständegeschichtlichen Forschung entscheidend weiterführende Anregungen vermittelt, und die lebhaftere Regsamkeit der Landstände in diesen beiden Territorien ist allenthalben bekannt geworden⁸³. Im ganzen ähnliche Züge zeigt die Entwicklung in Kleve und Mark, wie man den vergleichenden Untersuchungen über alle vier Herrschaftsbereiche von F. L. Carsten⁸⁴ und Jappe Alberts⁸⁵ entnehmen kann. In diesen Territorien besaßen Ritterschaft und Städte die Landstandschaft, Herrenkurien gab es nicht, und ebensowenig brachte es die Geistlichkeit zu ständischen Vertretungen. Zweifellos haben in Jülich Streitigkeiten zwischen dem Markgrafen Wilhelm und seinen Söhnen, von denen der ältere, Gerhard, die Herrschaft in Berg antrat, um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Stände auf die Beine gebracht. Das seitdem nachweisbare Mitspracherecht von Ritterschaft und Städten in Landesangelegenheiten konnte von den Ständen gewahrt werden, weil in den vier Grafschaften der besonders häufige Herrschaftswechsel und die dynastischen Verflechtungen Kämpfe zwischen den Fürsten und ihren Nachbarn in vielfach neuen Konstellationen auslösten. Dadurch und wegen der immer wieder notwendig werdenden

⁸² Gothein, S. 2.

⁸³ Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahr 1511, Ztschr. d. Bergischen Gesch.-Ver. 21, 1885, S. 173 ff., 22, 1886, S. 1 ff.; Ders., Landtagsakten von Jülich-Berg 1400-1610, Bd. I, 1400-1562, Düsseldorf 1895, S. 1 ff. S. auch H. Croon, Stände und Steuern in Jülich-Berg im 17. und vornehmlich im 18. Jahrhundert, Rhein. Arch. 10, 1929, S. 1 ff.

⁸⁴ F. L. Carsten, Princes and Parliaments in Germany, S. 258 ff.

⁸⁵ W. Jappe Alberts, Zur Entstehung der Stände in den weltlichen Territorien am Niederrhein, in: Aus Geschichte und Landeskunde, Festschr. f. F. Steinbach, 1960, S. 333 ff.; auch Petri-Jappe Alberts, Probleme deutsch-niederländischer Landes- und Volksforschung, S. 127 ff.

Geldforderungen auf die Stände angewiesen, haben diese ihre Sonderrechte ausgespielt und insbesondere durch das Recht der Steuerbewilligung ihre eigentliche Bedeutung erlangt. Das Bergische Rechtsbuch aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts macht das deutlich⁸⁶. Konnte über die Höhe einer zu gewährenden Steuer keine Einigung erzielt werden, sollte ein Ständeausschuß entscheiden, in den die Ritterschaft vier, die Städte zwei Mitglieder zu entsenden hatten. Dem ritterlichen Adel wurde das Recht zur Selbstverteidigung zugestanden, wenn Rechtsverletzungen durch landesherrliche Amtsinhaber erfolgten⁸⁷. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nahmen die Stände, durch die Finanznöte der Regierung während der Kämpfe um Geldern veranlaßt, wiederholt das Recht der Selbstversammlung ohne fürstliche Berufung für sich in Anspruch⁸⁸. Trotzdem ist das Einungswesen in Jülich und Berg von verhältnismäßig geringem Einfluß auf die ständische Entwicklung geblieben⁸⁹, nur in den Jahren 1451 und 1452 haben die Stände in Berg und Jülich Bündnisse abgeschlossen⁹⁰. Anders war es in der Grafschaft Mark, wo sich die Städte bereits 1347 aus Protest gegen eine Teilung des Landes verbündet hatten, sich die Ritterschaft 1389 gegen den Landesherrn einte⁹¹ und später der Erbstreit zwischen den Brüdern Adolf von Kleve und Gerhard, von denen der ältere 1398 für länger als ein Vierteljahrhundert auch die Landesherrschaft in der Grafschaft Mark übernahm, Ritterschaft und Städte 1419 und wieder 1426 zusammenführte⁹². In ihrer Vertragsurkunde sprachen die Stände von der Not des Landes, die sie zwingt, sich zur Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten zu vereinigen und von den sich streitenden Fürsten zu fordern, sie nicht wegen der Parteistellung in den vergangenen Kämpfen zur Rechenschaft zu ziehen⁹³. Die Haltung der märkischen Stände erzwang Waffenstillstand und Friedensschluß (1437), und auch danach blieben Ritterschaft und Städte der Grafschaft in dauernder Einung, die sowohl unter sich wie nach außen hin Klage und offenen Streit durch einen paritätisch

⁸⁶ Ausgabe von Lacomblet, Archiv f. d. Geschichte des Niederrheins, Bd. 1, 1832, S. 79 ff. Doch siehe dazu v. Below, Zeitschr. d. Bergischen Gesch. Ver. 22, 1886, S. 2, Anm. 4, S. 34 ff.; Das Bergische Ritter- und Landrecht, Textausgabe und Erläuterungen von E. Dösseler und O. Fuhrman, Düsseldorfer Jahrbuch 39, 1937, S. 109 ff.

⁸⁷ Bergisches Ritter- und Landrecht, § 37. Eine Erneuerung des ständischen Widerstandsrechtes gegen unberechtigte Steuerforderungen wurde den Ständen von dem Landesherrn 1478 bestätigt, Carsten, S. 266.

⁸⁸ v. Below, Landtagsakten, Bd. I, S. 36, 71.

⁸⁹ Ebd., S. 51 ff., 71.

⁹⁰ H. Aubin, Das Reich und die Territorien, in: Geschichte des Rheinlandes, Bd. II, 1922, S. 29; O. v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, 1868 (1954), S. 551.

⁹¹ Gert van der Schuren, Clevische Chronik, hrsg. v. R. Scholten, 1884, S. 37; Weber, Graf Engelbert III. von der Mark 1347-1391, Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. der Grafschaft Mark 18, 1910, S. 232; R. Schulze, Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510, Deutschrechtl. Beiträge I, 4, Heidelberg 1907, S. 18 ff., 25 f.

⁹² UB Niederhein IV, nr. 114; Schulze, S. 36 f., 39 ff.; G. Pfeiffer, Die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein im späten Mittelalter, in: Der Raum Westfalen, Bd. II, 1, hrsg. v. H. Aubin u. F. Petri, 1955, S. 120 f.

⁹³ D. v. Steinen, Westfälische Geschichte, Lemgo 1755, Teil I, S. 1575 ff.

besetzten Ausschuß schlichteten. Den Höhepunkt ihrer tatsächlichen Machtfülle erreichten sie in der Zeit der folgenreichen Kämpfe Kölns gegen Soest. In Opposition zu ihrem Landesherrn Gerhard, den ein Schutzbündnis an den Erzbischof Dietrich band, ergriffen sie die Partei Adolfs von Kleve und seines Sohnes Johann, setzten dadurch Graf Gerhard militärisch und finanziell matt, lähmten die Kriegshandlungen Kölns und bereiteten den Rückfall der Grafschaft Mark an Kleve vor (1461)⁹⁴. Durch die selbständige Politik der märkischen Stände erlitt die landesfürstliche Gewalt Einbußen, und erst sechzig Jahre nach der ständischen Einung von 1426 gelang es ihr, von Ritterschaft und Städten die Bewilligung einer Landsteuer zu erreichen⁹⁵. Die Steuererhebung wurde aber 1486 im gemeinsamen Vorgehen der Stände von Kleve und Mark von einer Verwaltungsordnung und der Einsetzung eines ständigen Ratskollegiums abhängig gemacht⁹⁶, zu dem acht Vertreter der klevischen und vier der märkischen Stände delegiert wurden und von dem immer vier ihren ständigen Aufenthalt am Hof haben mußten⁹⁷. Dieses Gremium, als oberste Verwaltungsbehörde ständisch beeinflußt, trug zur Erhaltung der dualistischen Verfassung am Niederrhein wesentlich bei, vor allem weil die 1521 vollzogene und für fast ein Jahrhundert bestehende Vereinigung der Länder Kleve und Mark, Jülich, Berg und Ravensberg⁹⁸, der 1496 eine Erbeinigung der Stände dieser Länder zur Erhaltung ihrer Privilegien vorausgegangen war⁹⁹, nur in der Form einer fürstlichen Personalunion vollzogen wurde und die landschaftlichen Sonderrechte immer wieder Bestätigung fanden. Andererseits konnte das so zäh verteidigte Aufrechterhalten der territorialen Sonderrechte auch eine Gefahr für die Selbständigkeit der Stände mit sich bringen, besonders wenn es ein zielstrebig vorgehender Landesherr verstand, die einzelnen Landstände gegeneinander auszuspielen. Schon Johann III. von Kleve, der sich in Düsseldorf eine Residenz einrichtete und je zwei klevische und märkische Räte an seinen Hof zog, konnte durch eine mit dieser Zielsetzung betriebene Politik seine Einkünfte vermehren und sich dadurch von den Ständen unabhängiger machen, mit der festen Absicht, die landesfürstliche Hoheit zu einer alle öffentlichen Verhältnisse regelnden Macht zu entwickeln.

⁹⁴ F. Petri, Nordwestdeutschland in der Politik der Burgunderherzöge, Westfäl. Forsch. 7, 1953/54, S. 85 mit Hinweisen auf älteres Schrifttum; auch Petri-Jappe-Alberts, Probleme deutsch-niederländischer Landes- und Volksforschung, S. 102.

⁹⁵ Schulze, Landstände der Grafschaft Mark, S. 63 f. Im Herzogtum Kleve hatten Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte bereits während der um Soest gegen Köln geführten Fehde 1446 eine allgemeine Kriegssteuer bewilligt, J. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, Bd. I, nr. 245, 247, 248.

⁹⁶ Schulze, S. 117 f. und Beil. nr. 17 f.

⁹⁷ K. Schottmüller, Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609, Staats- u. sozialwiss. Forsch. 14/4, 1897, S. 84 ff., Beil. 1 u. 2; J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen ... in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark, Bd. I, 1826, nr. 11 (1501).

⁹⁸ K. Nitzsch, Die Ravensbergische Territorialverfassung im Mittelalter (bis 1535), phil. Diss. Halle 1902, S. 58 ff. (Landstände und landständische Verfassung seit 1346).

⁹⁹ Nachweise bei v. Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 551.

Unter der Regierung Johanns III. von Kleve wurde dem jülich-klevischen Staatenverband 1538 für einige Jahre auch noch Geldern angegliedert, auf Beschluß der Stände dieses Landes, die sich damals gegen ihren eigenen Herrn, Herzog Karl von Egmond, stellten, um den Anfall an den habsburgischen Staat Karls V. oder an das Frankreich Franz' I. zu verhindern. In Geldern hatten die Stände, Ritterschaft und Städte, 1418 eine Einung geschlossen, um sich bei dem bevorstehenden Wechsel der Dynastie ihr Mitspracherecht in politischen und finanziellen Fragen, ihre Unabhängigkeit und die Erhaltung ihrer adligen und städtischen Rechte zu sichern. Fünf Jahre später waren sie in dem Bestreben, die Selbständigkeit des Territoriums zu wahren und keinen Landesherrn anzuerkennen, der nicht über Geldern allein gebieten würde, gegen den Befehl des deutschen Königs, der ihnen Adolf von Berg und Jülich als Landesherr setzen wollte, zur Wahl Arnolds von Egmond geschritten¹⁰⁰. In den seither vergangenen Jahrzehnten hatten sie Kämpfe nicht gescheut, um ihre ständischen Vorrechte zu erhalten. Sie mußten sich gegen das selbtherrliche Regiment des Landesherrn schützen, dem sie einen ständigen Rat zur Seite stellten. Er war aus Mitgliedern der Ritterschaft und Städte gebildet und hatte einen von den Ständen ernannten Kanzler an der Spitze. Sie hatten aber auch gelernt, daß die Selbständigkeit des Landes nur für den Preis der Anlehnung an einen größeren territorialen Verband aufrecht erhalten werden konnte. Vom Kaiser durften die Stände keinen Beistand erwarten, weil sie gegen seinen Willen die Erhebung des Hauses Egmond betrieben hatten¹⁰¹, sie bedienten sich deshalb bis 1448 der burgundischen Unterstützung, um ihre Forderungen gegen den Landesherrn durchzusetzen. Noch rechtzeitig erkannten sie die Gefahr dieses Schutzes, doch nur zögernd waren nacheinander die größeren Städte antiburgundisch geworden. Auf ihre Hilfe rechnete Adolf von Egmond, als er sich 1465 gegen seinen Vater, Herzog Arnold von Geldern, erhob, dem wiederum ein Teil des burgundisch gesinnten Landesadels beistand. Die Schlichtungsverhandlungen zwischen niederrheinischen Grafen und Herren sowie den Räten der rheinischen Kurfürsten auf der einen, den Vertretern der streitenden geldrischen Parteien auf der anderen Seite, verhinderten nicht nur wegen der unentschiedenen Haltung der Landstände eine Lösung, sondern brachten nunmehr auch das Herzogtum Geldern vollständig unter den Einfluß der burgundischen Politik¹⁰². Zwar hatte Herzog Adolf versucht, sich einer von Karl von Burgund aufgezwungenen Entscheidung zu entziehen, aber gerade diese Auflehnung gegen die zielstrebig auch auf Geldern gerichtete Politik Burgunds führte zu weiteren Verwicklungen, zur Gefangennahme Adolfs, und es gelang den Ständen nicht, seine Freilassung zu erwirken. Mit Herzog Arnold konnten sie sich nicht einigen, deshalb verbanden

¹⁰⁰ W. Jappe-Alberts, De Staten van Gelre en Zutphen, Bd. I, Groningen 1950, S. 118 ff.; Ders., Zur Entstehung der Stände, 1960, S. 346; Ders., Zur Bildung des Begriffes 'Oost-Nederland', Westfäl. Forsch. 14, 1961, S. 93.

¹⁰¹ Grüneisen, Die westlichen Reichsstände, S. 69.

¹⁰² W. Jappe-Alberts, De Staten van Gelre en Zutphen, Bd. II, Utrecht 1956, S. 54 ff., dort, sowie bei Grüneisen, S. 48 ff., 64 ff., weiteres Schrifttum.

sich Ritterschaft und Städte im Juni 1471¹⁰³, um wie 1418 ihr Mitspracherecht bei der Wahl der Landesherrschaft zu wahren, und nahmen im September 1472 für den verhinderten Herzog Adolf den Grafen Vinzenz von Mörs als Landeshauptmann mit den Rechten eines Landesherrn an¹⁰⁴. Im Gegenzug verpfändete Altherzog Arnold drei Monate später das Herzogtum Geldern an Karl von Burgund, der das Pfand im folgenden Jahre, nach Arnolds Tod und der Bezwingung der geldrischen Stände, einlösen konnte. Nach dem Fall des Burgunders wurde von den Ständen Gelderns die Landesherrschaft der Egmonder restituiert, doch konnten sie 1483 die Besitznahme Gelderns durch Maximilian von Österreich, die für seinen Sohn Philipp unter Rechtsanspruch auf das burgundische Erbe erfolgte, nicht verhindern. In den folgenden Jahrzehnten vermochte sich zwar Karl von Geldern, der Sohn Herzog Adolfs, dem französische Hilfe die Rückkehr in sein Herrschaftsgebiet ermöglicht hatte, mit Mühe gegen Habsburg und Kleve zu behaupten, aber die von ihm erstrebte Übertragung Gelderns an die französische Krone wurde von den Landständen doch verhindert. 1537 wählten sie Wilhelm, den ältesten Sohn des Herzogs Johann III. von Kleve zum neuen Landesherrn, der nach dem Tod Karls von Egmond seit 1538 über Geldern und als Nachfolger Johanns von Kleve seit 1539 auch über Jülich, Berg, Mark und Ravensberg gebieten konnte. Bereits 1543 zwang ihn Kaiser Karl V., Geldern an den habsburgischen Staat abzutreten¹⁰⁵.

In der Zeit der Bildung und Ausweitung des burgundischen Großstaates nahmen die Stände Gelderns eine unentschiedene und zu lange abwartende Haltung ein. Nur selten kam eine verbindende Einheitlichkeit der Auffassungen und Entschlüsse zustande. Die Ritterschaft hielt sich von der Mitbeteiligung an den Landesangelegenheiten zurück und schloß sich in Erwägung politischer Zweckmäßigkeit oder aus ständischem Solidaritätsgefühl teilweise Burgund an, während die Städte, wie in den anderen Territorien am Niederrhein stets am meisten den landesherrlichen Forderungen ausgesetzt, diesen gegenüber immer wieder Stellung nehmen mußten und dabei nur die eigenen Belange berücksichtigten. Erst im Laufe der folgenden Jahrzehnte lernten die Stände allmählich sich als „Land“ zu begreifen.

Obwohl es für Geldern die folgenreichsten Nachwirkungen hatte, daß die Entscheidungen seiner Stände von der fürstlichen Politik Karls von Burgund überspielt wurden, hat die Einrichtung der Generalstaaten, der großburgundischen Generalstände, am Niederrhein im späten Mittelalter als Vorbild keine

¹⁰³ J. A. Nijhoff, *Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland*, 4. Deel 1847, S. 448 f., nr. 509. Jappe Alberts, II, S. 76 ff. Dabei wurde entsprechend den 1423 Herzog Arnold bei der Übernahme der Regierung abgenommenen Zusicherungen wiederholt, daß die Stände dem Landesherrn keine Dienste leisten sollen, wenn er ihre Privilegien bricht.

¹⁰⁴ Nijhoff, 4, S. 470 f., nr. 530; Grüneisen, S. 65.

¹⁰⁵ F. Petri, *Landchaftliche und überlandchaftliche Kräfte im habsburgisch-klevischen Ringen um Geldern und im Frieden von Venlo (1537-1543)*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde*, Festschr. f. F. Steinbach, 1960, S. 92 ff.; auch Petri-Jappe Alberts, *Probleme deutsch-niederländischer Landes- und Volksforschung*, S. 203 ff.

Nachahmung gefunden. Der von dem Landesherrn ausgehende Gedanke, den territorialen Sonderinteressen der einzelnen Länder als stärkere und den burgundischen Gesamtstaat zusammenhaltende Kraft ein neues Gemeinschaftsbewußtsein entgegenzusetzen, das von seinen Generalständen getragen, die Einsicht in eine notwendige staatliche Einheit fördern sollte, fand in den letzten Regierungsjahren Herzog Philipps des Guten Verwirklichung. Fürstlicher Initiative und politischer Weitsicht ist die Einberufung der Generalstaaten als einer allgemeinen Ständeversammlung aus allen Ländern des burgundischen Staates 1465 in Brügge zuzuschreiben¹⁰⁶. Es gehörte viel Selbstbewußtsein dazu und Vertrauen zur eigenen staatsmännischen Leistung, wenn der Herzog an den Erfolg dieser Neuerung glaubte. Denn gerade die Länder, die unter der Idee der burgundischen Einheit eine festere Staatsform gewinnen sollten, führten seit langem ein stark ständisch-korporativ bestimmtes Eigenleben und hatten bewiesen, daß sie sich nicht einfach in die dynastische Politik der verschiedenen Fürstengeschlechter und insbesondere Philipps des Guten eingliedern lassen wollten¹⁰⁷.

Am deutlichsten trat dieser historisch gewachsene Strukturunterschied in Brabant in Erscheinung, wo schon 1312 Städte, Adel und Geistlichkeit durch die Charta von Cortenberg eine ständische Verfassung¹⁰⁸ und 1349 durch die „Brabanter Goldene Bulle“ Befreiung von jeder ausländischen Gerichtsbarkeit zugestanden erhalten hatten¹⁰⁹. Am folgenreichsten erwies sich das 1356 von Wenzel von Böhmen, dem Gemahl der Johanna von Brabant als neuem Landesherrn den Städten und damit dem Land gemachte Zugeständnis, daß künftig ohne Einwilligung dieser Vertragspartner keine Veränderungen der Landesangelegenheiten vorgenommen, alle Ämter mit Landeseingesessenen besetzt werden sollten, was der formellen Anerkennung des entscheidenden Einflusses der Landstände gleichkam, und daß in Zukunft jeder Herzog vor seinem Einzug, vor Übernahme der Regierung, diese Joyeuse Entrée Brabançonne genannte ständische Verfassungsurkunde beschwören müsse¹¹⁰. Daran ist dann bis 1792 festgehalten worden. Bei der Vereinigung mit Burgund 1430 beschlossen die Stände von Brabant, künftig nur Nachkommen der burgundischen Hauptlinie als Landesherrn anerkennen zu wollen¹¹¹. Das Gefühl, einem Großstaat anzugehören,

¹⁰⁶ H. Heimpel, *Stände und burgundische Einheit unter Philipp dem Guten und Karl dem Kühnen*, Exkurs zu dem Aufsatz Karl der Kühne und der burgundische Staat, in: *Festschr. f. Gerhard Ritter*, Tübingen 1950, S. 155 ff.

¹⁰⁷ F. Hartung, *Der ständische Föderalismus der Neuzeit als Vorläufer des Bundesstaates*, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 18/19, 1960/61 (Gedächtnisschrift W. Näf), S. 358.

¹⁰⁸ J. van der Straaten, *Het charter en de raad van Kortenberg*, 2 Bde., 1952, Université de Louvain, Recueil de Travaux d'Histoire et de Philol., 3e série, fasc. 46/47.

¹⁰⁹ E. Pouillet, *Mémoire sur l'ancienne constitution brabançonne*, Acad. royale de Belgique, Mémoires couronnés, Bd. 21, Brüssel 1862 f.

¹¹⁰ E. Lousse, *La Joyeuse Entrée brabançonne du 3 janvier 1356*, Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte, 10, 1952, S. 139 ff.

¹¹¹ G. Turba, *Geschichte des Thronfolgerechts in allen habsburgischen Ländern*, 1903, S. 377 ff.; Heimpel, *Stände und burgundische Einheit*, S. 149.

mag dabei mitgesprochen haben, jedenfalls blieb für diesen fortan Brabant eine der festesten Stützen. Wenn auch die Zusammensetzung der Länder wechselte¹¹², aus denen die Glieder der seit 1465 von Herzog Philipp, dann von Karl dem Kühnen einberufenen Generalstaaten kamen, so erscheint doch die Feststellung wichtiger, daß sich das Bewußtsein der Verpflichtung, die Einheit des burgundischen Staates zu erhalten, wirklich durchgesetzt hat. Der Appell der Stände von Brabant an die Generalstaaten nach dem Tode von Karls Tochter Maria bleibt dafür ein beredtes Zeugnis¹¹³. Ihre Mahnung, fünf Jahre nach dem plötzlichen Ende der Herrschaft Karls des Kühnen ausgesprochen, kam jedoch zu spät.

Die Zeit war zu kurz gewesen, um von den Generalstaaten her die Einheitsidee und ein burgundisches Nationalgefühl dauerhaft entwickeln zu können. Mit dem Erlöschen der Dynastie fehlte aber auch die Regierung, die die Idee dieser Einheit beseelt hatte. Allein auf sich gestellt, größtenteils in Abwehr gegen eine neue, fremde Herrschaft, vermochten die Stände, diese Idee staats-erhaltend nicht zu bewahren. Es kam hinzu, daß Karl der Kühne die eigenen und die Kräfte seines burgundischen Staates überschätzt hatte. Ganz abgesehen von den maßlosen Zielen seiner auswärtigen Politik war auch die Tendenz seiner inneren Regierung, diese zu Gunsten der fürstlichen Herrschaft zu zentralisieren und die Rechte der Länder mit ihren ständischen Privilegien zu umgehen, immer unverhüllter zu Tage getreten¹¹⁴. Sein Ende ließ deshalb den unterdrückten Partikularismus der provinziellen Stände wieder hervortreten. In den Generalstaaten verfochten sie nunmehr ihre auf den territorialen Rechtsordnungen begründeten Forderungen, oft ohne Einsicht für die Belange des Gesamtstaates, verlangten und erhielten das Selbstversammlungsrecht und besetzten den Großen Rat, in dem der Herzog seine Vertrauensleute als Berater versammelt hatte, mit Ständevertretern aus den einzelnen Ländern, wodurch der Rat gegenüber seiner ursprünglichen Bestimmung zu einem Organ gegen die fürstliche Oberherrschaft umgeformt wurde¹¹⁵. Dadurch blieben die aus dem

¹¹² Nähere Angaben darüber bei Heimpel, S. 156 f.

¹¹³ Die Generalstaaten wurden von den Brabanter Ständen ersucht, „man möge doch trachten, als Brüder vereint beisammen zu bleiben und durch eine wahrhafte Union und Eintracht guten Willen und Mut haben, die Länder und Herrschaften zu bewahren. Wenn ihr und wir und wir und ihr von einer Überzeugung und Eintracht sind (sagten sie), ohne Zerspaltung, dann wird der König (von Frankreich) uns nichts schaden können, oder wir werden ihm widerstehen; und wenn wir nicht einig sind, wird er einzelne der Länder zu verwüsten und zu schädigen vermögen, und es könnte der allgemeine Untergang von uns allen werden. Und deshalb müssen wir, um uns und euch zu beschützen, in wahrer Union und ohne Zwietracht sein, und leben und sterben in Verteidigung unserer gegenseitigen Lande.“ Relation des états généraux tenus à Gand 1482, Bulletin de la commission royale d'histoire, 3e série, I, p. 318; deutsche Übersetzung bei J. Huizinga, Im Bann der Geschichte, 1942, S. 297 f.

¹¹⁴ Heimpel, S. 150.

¹¹⁵ Hartung, S. 359.

burgundischen Staat in das habsburgisch-spanische Reich eingegliederten Länder für die folgenden Jahrzehnte in der Spannung zwischen monarchischer Gewalt und ständisch-partikularen Kräften.

III

Im Zuge der Konsolidierung der Landeshoheit in den Territorien bedeutete es einen Zuwachs an Gewalt für die Landesherren, daß neben dem planmäßigen Aufbau der Verwaltung eine weitere organisatorische Maßnahme gelang, die ebenfalls einer Stärkung der Einheit ihrer Herrschaftsbereiche zugute kam. Die Fülle unterschiedlicher Gerechtsame und die oft außerordentlich zersplitterten Rechtsverhältnisse machten eine einheitliche Ordnung der Rechtspflege erforderlich, umso mehr, seitdem das Vordringen des römischen Rechts Unsicherheit für Verfahren und Urteil mit sich brachte. Eingriffe in alte Gewohnheitsrechte zum Zwecke einer Vereinheitlichung und Neuordnung mußten aber Auseinandersetzungen mit den Ständen nach sich ziehen. Das Vorgehen der Landesherren, die, dem Zuge der Zeit Rechnung tragend, sich für die Notwendigkeit rechtlicher Reformen einsetzten und dabei den Anspruch auf oberste Gerichtsbarkeit vertraten, löste bei den Ständen vielfach nur das Bestreben aus, am Althergebrachten festzuhalten. Ohne rechte Einsicht in die Tragweite des Vorgangs, blieben sie zurückhaltend und gleichgültig und gaben dadurch Rechte aus der Hand, auf deren Erhaltung sie lange genug eifrig bedacht gewesen waren. So wirkte sich im Laufe der Zeit die Tätigkeit der fürstlichen Hofgerichte auf eine Beschränkung des ständischen Einflusses aus. Denn Verordnungen, die zugunsten der Zuständigkeit jener Gerichte den Rechtszug von Städten an ihre Oberhöfe ablenkten, wie im Erzbistum Köln 1452 verfügt wurde¹¹⁶, leiteten den später nach der Reorganisation des Reichskammergerichts und der Einführung des römischen Rechts bei der Rechtsprechung unaufhaltsam sich vollziehenden Niedergang der städtischen Oberhöfe ein. Auf dem Lande übten schon im 14. Jahrhundert die Landesherren in beträchtlichem Umfange die Niedergerichtsbarkeit aus¹¹⁷, doch fehlte es gemeinhin an festen Rechtsnormen und an Einheitlichkeit der Gerichtsorganisation. Hemmend wirkten sich auch die unsicheren Rechtskenntnisse der Laienschöffen aus, die ihr Wissen aus den immer dünner sickernden Quellen der mündlichen Überlieferung schöpften. Der Unterschied in der Rechtsprechung nach altem Gewohnheitsrecht und nach der römisch-rechtlichen Reichsgesetzgebung führte schließlich zu einer verwirrenden Rechtsunsicherheit. Diesen Mißstand zu beseitigen, wurde in den meisten Ländern durch die Einführung herrschaftlicher Landesordnungen versucht.

¹¹⁶ L. v. Winterfeld, Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen, in: Der Raum Westfalen, Bd. II, 1, hrsg. v. H. Aubin u. F. Petri, 1955, S. 242.

¹¹⁷ H. Schöningh, Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrhundert, phil. Diss. Leipzig, 1905, S. 13.

Das Kölner Landrecht ist 1538 veröffentlicht worden ¹¹⁸, nach Beratung des Landesherren mit Domkapitel und Ständen ¹¹⁹, doch ist ihre Beteiligung an der Abfassung der Gesetzessammlung nicht erwiesen. Es hat wohl ein Ständeausschuß über die Artikel der weltlichen Gerichtsordnung beraten, doch beruht diese größtenteils auf der Mainzer Untergerichtsordnung von 1534 ¹²⁰. Die der Kölner Gerichtsreformation beigegebene Sammlung von Erbfällen diente der Unterrichtung über die Bestimmungen des römischen Erbrechtes, das in den Obergerichten zur Anwendung kam, was bei Appellationen die Aufhebung der in den Untergerichten nach deutschem ehelichen Güterrecht gefundenen Urteile zur Folge hatte. In der Einleitung zu dieser Sammlung heißt es zwar, daß der Unterschied der Rechtsgewohnheiten nicht den Satzungen und Ordnungen der verschiedenen Stände abträglich sein solle ¹²¹, doch trug der Landesherr, Erzbischof Hermann V. von Wied ¹²², mit der gleichzeitigen Veröffentlichung reichsgesetzlicher Vorschriften wesentlich zur weiteren Verbreitung des römischen Rechts bei ¹²³. In der Polizeigesetzgebung und im prozeßrechtlichen Verfahren entsprach die weitere Entwicklung der Absicht: die Gerichtsreform blieb Grundlage des Strafrechts in Kurköln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ¹²⁴. Aber im Bereich der privaten Gerichtsbarkeit, im Kauf- und Erbrecht, bei Bürgerschaft und Vormundschaft, im Pfand- und Schuldenrecht, sind die Gewohnheiten der lokalen Sonderrechte noch lange in Anwendung geblieben. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts ist deshalb von dem Kurfürsten eine Sammlung solcher Gewohnheiten veranlaßt worden, die in einer Reihe von Schöffnenbüchern, Statuten und Weistümern niedergeschrieben wurden ¹²⁵. Dem Mangel an allgemeingültigen privatrechtlichen Vorschriften war damit jedoch nicht abgeholfen. Die Stände haben indessen erst 1659 die Abfassung eines diese Mängel beseitigenden Rechtsbuches für den Kurstaat gefordert, wobei es ihnen besonders um die Regelung der Lehnfolge und die Erbordnung für Allodialgut ging. Bereits im folgenden Jahr ließ Kurfürst Maximilian Heinrich ein Gesetzbuch zur Beratung vorlegen, das modifiziertes römisches Recht enthielt, zwar auf die einheimischen Rechtsgewohnheiten in einzelnen Punkten einging ¹²⁶, doch, anders als die Reformation von 1538, die alte deutsch-rechtliche Verfahrensweise nunmehr rechtens außer Kraft setzte. Bevor die ständischen Ausschüsse überhaupt in die Erörterungen eintreten konnten, veranlaßte der Landesherr 1663 die Publikation

¹¹⁸ R. Maurenbrecher, Die Rheinpreußischen Landrechte, Bd. I, 1830, S. 307 ff.

¹¹⁹ Ebd., S. 313, Anm., 350.

¹²⁰ O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. II, 1864, S. 258, Anm. 4, 397.

¹²¹ Maurenbrecher, S. 365.

¹²² J. Niessen, Der Reformationsversuch des Kölner Kurfürsten Hermann V. von Wied (1536–1547), Rhein. Vjbl. 15/16, 1950/51, S. 298 ff., behandelt den religiösen Gehalt und die Folgen des kirchenpolitischen Kampfes um Kurköln.

¹²³ Stobbe, S. 396.

¹²⁴ Maurenbrecher, S. 319.

¹²⁵ Ebd., S. 320; Stobbe, S. 398.

¹²⁶ Stobbe, S. 399, Anm. 21, gegen Maurenbrecher.

dieser Rechtsordnung ¹²⁷. Zwar erhoben die Stände Einspruch, der Kurfürst versprach Abänderung nach ihren Vorschlägen, aber dabei ist es geblieben, weil die Stände auf weitere Verhandlungen verzichteten und sich mit dem landesherrlichen Rechtsbuch begnügten ¹²⁸.

In Mainz hatte die Reform des Ämterwesens zu keiner Besserung des schwer belasteten Staatshaushaltes geführt, vielmehr stieg die Verschuldung unter dem Erzbischof Albrecht II., der außer Mainz noch Magdeburg und Halberstadt verwaltete. Gerade wegen dieser ungünstigen finanziellen Lage hatten sich Domkapitel und Stände geweigert, die Stellvertretung der Regierung bei Abwesenheit des Landesherren zu übernehmen, wie es die Absicht Albrechts gewesen war ¹²⁹. Sonderbestrebungen der Stände, denen sie während des Bauernkrieges nachgegangen waren, brachen mit diesem zusammen; Ende 1525 konnte die fürstliche Herrschaft von Erzbischof und Domkapitel nicht mehr angefochten werden. Über die Wirren dieser Jahre blieb aber das Kollegium von „geordneten“ Räten bestehen, das Albrecht II. 1522 eingerichtet hatte ¹³⁰, nachdem sein ursprünglicher Plan gescheitert war, ein „Regiment“ aus Mitgliedern des Domkapitels und mit Vertretern der Stände zu berufen. Der Rat übernahm nunmehr die Leitung der Verwaltung, einschließlich der Finanzen, für die er das Anweisungsrecht erhielt ¹³¹. Diese auf Grund der persönlichen Initiative des Landesherrn durchgeführte Verwaltungsreform gewann durch das Ausschalten des ständischen Einflusses ein ausgesprochen monarchisches Gepräge ¹³². Dasselbe zeigte sich im Gerichtswesen. Schon 1516 war dieses von der Verwaltung gelöst und ein eigenes Hofgericht mit ständigen Beisitzern eingerichtet worden. Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung läßt sich nur schwer etwas über das Eindringen des römischen Rechts im Kurstaat sagen. Erzbischof Adolf von Nassau war 1470–1475 ständiger Richter am Reichskammergericht, aber seine Gegnerschaft zu Dieter von Isenburg und die dadurch ausgelöste Mainzer Stiftfehde ließen ihn nicht zur Ordnung der verworrenen Rechtsverhältnisse im eigenen Herrschaftsbereich kommen. Für Berthold von Henneberg blieb die Reform des Reiches das große politische Anliegen, im Mainzer Erzbistum hat er die Grundlagen für den frühneuzeitlichen Fürstenstaat geschaffen, doch der Regelung des Rechtswesens konnte auch er keine Kraft widmen ¹³³. 1534 erschien

¹²⁷ Maurenbrecher, S. 383 ff.

¹²⁸ Ebd., S. 322, spricht von einem geglückten Staatsstreich, durch den das römische Recht erst fest Fuß gefaßt habe.

¹²⁹ Siehe oben S. 47 f. Als mahnende Warnung mag die Erinnerung an die katastrophale Verschuldung der Stadt Mainz vor 1462 eine Rolle gespielt haben, s. dazu J. Fischer, Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz (1332–1462), Beitr. zur Gesch. der Stadt Mainz 15, 1958.

¹³⁰ Der 1516 eingesetzte Hofrat bildete kein festes Kollegium und hielt sich nicht ständig am Hofe auf, Th. Mayer, Verwaltungsorganisation Maximilians I., S. 69.

¹³¹ Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz, S. 107 ff.

¹³² Mayer, S. 70.

¹³³ K. Bauermeister, Der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg als Landesfürst, Straßburger Beitr. zur neueren Gesch., Bd. II, Heft 2/3, 1913.

157 eine Ordnung für die Mainzer Untergerichte, die Sätze des römischen Rechts aufnahm¹³¹. Es ist jedoch bisher nicht bekannt geworden, auf wen — Erzbischof oder Domkapitel — die Abfassung zurückzuführen ist und wer sie vorgenommen hat. Ergiebiger ist für die hier behandelten Zusammenhänge die 1527 von Kurfürst Albrecht erlassene, nach einem halben Jahrhundert von einem seiner Nachfolger ergänzte und bestätigte Landesordnung, weil in ihr die landesherrlichen Machtansprüche genau umschrieben worden sind¹³². Diese Ordnung ist, trotz mancher Züge fürstlich-patriarchalischer Fürsorge für die Untertanen, ein eindeutiges Zeugnis für den sich nunmehr immer stärker festigenden Obrigkeitsstaat¹³³. In ihm haben sich neue Formen eines ständischen Mitspracherechts nicht mehr entwickelt.

Auch in Trier kam es 1537 zum Erlaß einer Ordnung für die Untergerichte, die wie die im folgenden Jahr in Köln veröffentlichte Gerichtsordnung in der Hauptsache die 1534 in Mainz in Kraft gesetzte Untergerichtsordnung zur Vorlage hatte¹³⁴. Wie in anderen Territorien verwies der Landesherr, Erzbischof Johann von Metzhausen, auf die Rechtsunsicherheit im Kurstaat, die dadurch eingetreten sei, daß die von den Untergerichten gefällten Urteile bei Appellationen an das Hofgericht verworfen werden müßten, weil sie nicht nach den Sätzen des gemeinen römischen Rechts gesprochen seien¹³⁵. Aber anders als in Köln, wo zunächst ein Ausgleich mit den alten landrechtlichen Gewohnheiten versucht wurde und dem römischen Prozeßverfahren erst der Weg geebnet werden mußte, außerdem zu dem Erlaß des Landrechts mit der Gerichtsordnung Domkapitel und Stände wenigstens ihre Zustimmung erteilt hatten, ist von einem gewünschten allmählichen Eingewöhnen in die neuen Rechtsverhältnisse in Trier nichts festzustellen. Die Stände scheinen um ihren Rat nicht gefragt worden zu sein, jedenfalls finden sie in der Vorrede des Kurfürsten zu der Gerichtsordnung keine Erwähnung. Jede Abweichung von der landesherrlich befohlenen Reformation des Gerichtswesens, alle Versuche, alte landrechtliche Gewohnheiten aufrecht zu halten, wurden unter schwere Strafe gestellt, für alle „underthanen, was stants oder wesens die seint“. Doch scheint nach den Auseinandersetzungen der folgenden Jahre, die durch das Ausscheiden der Ritter-

¹³¹ Auf diese Ordnung verweist nur knapp Stobbe, Rechtsquellen, Bd. II, S. 258, Anm. 4, 382, 400, Anm. 23.

¹³² J. P. Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte, Bd. I, 1788, S. 372 ff.; F. W. E. Roth, Quellen des Niederrheingaus, Bd. II, nr. 269. Sachlich entsprechen der Landesordnung von 1527 die zur gleichen Zeit erlassenen Stadtordnungen für das Oberstift Mainz, Hoebeheinherrich, Die „9 Städte“, S. 47 ff., 136 ff.

¹³³ P. Richter, Der Rheingau, eine Wanderung durch seine Geschichte, Wiesbaden 1913, S. 213 ff., hat den Inhalt der Landesordnung ausführlich besprochen; s. auch Witte, S. 184 f., mit Nachweisen, daß spätere Beschwerden der Stände gegen diese Ordnung an der Ablehnung der Landesherren scheiterten.

¹³⁴ Stobbe, S. 400.

¹³⁵ Maurenbrecher, Bd. II, S. 14 ff., bringt nur das erzbischöfliche Publikationspatent, nicht den Text der Gerichtsordnung. Diese wurde 1537 bei Ivo Schöffler in Mainz gedruckt.

schaft aus der Landstandtschaft hervorgerufen wurden, diese auf Rechtsgleichheit im Kurstaat gerichtete Absicht nicht voll erreicht worden zu sein. Jedenfalls bestimmte eine Ordnung von 1574, die *Communis ordinatio Satrapalis*¹³⁶, daß in den Ämtern gesondert nach Dörfern und Gerichten Verzeichnisse der noch bekannten Weistümer, auch der Hoch-, Grund- und niederen Gerichtsbarkeiten, der Zehnten und Steueranschlüge angelegt werden sollten und in ihnen zu beschreiben sei, „wie ein jeder darin begriffener Punkt üblich, nach Herkommen und noch jetzt und gebräuchlich gehalten“¹³⁷. Wiederum nicht beteiligt an den Vorarbeiten waren die Stände, die landtagsfähige Geistlichkeit und die Städte, als 1668 das Landrecht des Erzstifts Trier veröffentlicht wurde¹³⁸. Es beruht größtenteils auf der fünf Jahre vorher herausgekommenen Kölner Rechtsordnung, ist aber sorgfältiger redigiert und enthält natürlich nicht solche Bestimmungen, die in Kurtrier keine Anwendung finden konnten, wie über das Erbrecht des Adels, seitdem es eine landsässige Ritterschaft nicht mehr gab. Deutschrechtliche Gewohnheiten, die in Dörfern und Städten weitergelebt hatten und bei Verfahren vor den Untergerichten noch in Anwendung gekommen waren, wurden nunmehr, sofern sie nicht in dem Landrecht Aufnahme gefunden hatten, verboten. Auch in Trier ging die Neugestaltung des Rechtswesens mit ihren weittragenden Folgen ausschließlich auf die kurfürstlichen Landesherren zurück.

In der Pfalz lagen die Verhältnisse für die Ausbreitung der weltlichen Gerichtsbarkeit und des römischen Rechts besonders günstig. Die Bischöfe von Worms und Speyer gehörten dem fürstlichen Rat und dem seit 1462 nachweisbaren Hofgericht an, und sie blieben auf ein gutes Einvernehmen und den Schutz der Pfälzer Kurfürsten angewiesen. Es wurden deshalb, anders als in den geistlichen Kurstaaten, in zunehmendem Maße Streitigkeiten um kirchliche Güter und Renten, um testamentarische Verfügungen und Patronatsrechte den geistlichen Gerichten entzogen und vor weltlichen Instanzen verhandelt, in letzter Entscheidung vor dem Kurfürsten und seinen Räten¹³⁹. Auch aus freiem Entschluß führten geistliche Korporationen und einzelne Kleriker Prozesse vor weltlichen Gerichten, seitdem das Vertrauen zu diesen, besonders zu dem Hofgericht, durch die Reform der Juristenfakultät in Heidelberg unter Friedrich I. und durch die 1498 verfügte Anordnung, daß die Professoren zugleich als Hofrichter mitwirken sollten, erheblich gestärkt worden war¹⁴⁰. Die Verlegung des Reichskammergerichts von Frankfurt nach Worms 1497 ist ohne Einfluß auf

¹³⁶ J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem ... Churfürstentum Trier ... ergangen sind, Bd. I, 1832, nr. 113, S. 494 ff.

¹³⁷ Stobbe, S. 400.

¹³⁸ Das zeigte eine Durchsicht der Landtagsprotokolle, die Graf Reisach im Staatsarchiv Koblenz vornahm, s. Maurenbrecher, Bd. II, S. 21. Text des Landrechts S. 43 ff.

¹³⁹ R. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz am Ausgang des Mittelalters, 1907, S. 78 ff., und Anhang II, S. 188 ff.

¹⁴⁰ K. Kaser, Deutsche Geschichte zur Zeit Maximilians I., 1912, S. 361; G. Ritter, Die Heidelberger Universität, Bd. I, 1936, S. 442.

die Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse der Stadt gewesen, denn schon im Oktober 1499 wurde Worms als Sitz des Kammergerichts aufgegeben. Für die Ausbreitung des römischen Rechts in der Kurpfalz gewann vielmehr das im gleichen Jahr für die Stadt vorgelegte Rechtsbuch Bedeutung, mit dem das bisher gültige Gewohnheitsrecht größtenteils zugunsten der Grundsätze des römisch-kanonischen Prozesses und für das Privatrecht durch das Pandektenrecht beseitigt wurde¹⁴⁴. Obwohl sich die Wormser Stadtrechtsreformation in großen Partien auf die knapp zwei Jahrzehnte ältere Nürnberger¹⁴⁵ stützte, hat sie doch in weit stärkerem Maße als diese das noch vielfach in praktischer Anwendung befindliche einheimische Recht fast restlos außer acht gelassen. Das war um so folgenreicher, als die Wormser Stadtrechtsreformation durch spätere Nachdrucke, besonders 1542, nicht nur anderen Städten, sondern allgemein „allen Herrschaften und Untertanen“ als Lehrbuch für die Umwandlung alter Gerichtsverhältnisse empfohlen wurde¹⁴⁶. Den besonderen Bedürfnissen der ländlichen Rechtsverhältnisse ist erst wesentlich später Rechnung getragen worden. Eine 1573 erlassene Hofgerichtsordnung bildete den Hauptbestandteil der fünf Jahre später in Kraft gesetzten kurpfälzischen Landes- und Gerichtsordnung, doch ist über die Entstehung dieses Landrechtes nichts Näheres bekannt¹⁴⁷. Die auf das Privatrecht bezüglichen Abschnitte wurden unter teils wörtlicher Entlehnung dem Württembergischen Landrecht von 1555 entnommen¹⁴⁸. Fast gleichzeitig mit dem Landrecht, aber gesondert von diesem, kam 1582 eine Landesordnung zur Veröffentlichung, die eine Sammlung von Gesetzen über das Regierungswesen, die Landesverwaltung, das Polizei- und Vormundschaftsrecht enthält¹⁴⁹. Eine Beteiligung der Stände an diesem reichen Gesetzgebungswerk ist bisher nicht nachzuweisen gewesen, sie ist aber nach der Lage der Verhältnisse in der Kurpfalz auch nicht wahrscheinlich.

In der Grafschaft Berg war das von adeligen Landsassen und Schöffen gewiesene Landrecht der Ritterschaft in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in einem Rechtsbuch aufgezeichnet worden¹⁵⁰, Verpflichtungen und Vorrechte gegenüber der Landesherrschaft, privat- und prozeßrechtliche Bestimmungen blieben in der Folgezeit in Kraft und erhielten 1478 erneut Bestätigung auf dem Ritter- und Landtag Opladen¹⁵¹. Einheimische Überlieferungen beim privat- und strafrechtlichen Verfahren faßte auch das 1537 aufgezeichnete Landrecht

¹⁴⁴ Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, hrsg. v. F. Beyerle, W. Kunkel u. H. Thieme, Bd. I, Teil 1, bearb. v. W. Kunkel, 1936, S. 95 ff.

¹⁴⁵ Ebd., S. 1 ff.; C. Koehne, Die Wormser Stadtrechtsreformation vom Jahre 1499, 1897.

¹⁴⁶ Stobbe, S. 331, Anm. 1.

¹⁴⁷ Ebd., S. 389.

¹⁴⁸ Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. I, Teil 2, bearb. v. W. Kunkel, 1938, S. 79 ff., u. Einl. S. XXVII. Eine Untersuchung des kurpfälzischen Landrechts fehlt noch immer.

¹⁴⁹ Stobbe, II, S. 389, bietet nur einen knappen Hinweis auf die Landesordnung.

¹⁵⁰ S. oben S. 53.

¹⁵¹ Stobbe, Bd. I, 1860, S. 555.

von Jülich zusammen, das ebensowenig einen Einfluß des römischen Rechts erkennen läßt¹⁵². Wie sehr den Landesherrn beider Herrschaftsbereiche im 15. Jahrhundert daran gelegen war, die Gerichtsbarkeit in diesen Territorien zu vereinheitlichen, zeigen ihre Versuche, die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte einzuschränken. Sie entwandten ihnen zahlreiche Rechtsfälle, auch solche von halb geistlicher Natur und übertrugen sie ihren Räten zur Entscheidung. In der dadurch hervorgerufenen Auseinandersetzung mit dem Erzstift Köln konnten sich die Herzöge von Jülich-Berg auf päpstliche Privilegien stützen, die ihre Untertanen von der geistlichen Jurisdiktion befreiten. Aber der Kompetenzstreit kam trotzdem bis ins 16. Jahrhundert nicht zur Ruhe¹⁵³. Köln hatte durch seine in den fürstlichen Territorien tätigen Gerichte der Ausbreitung der weltlichen Gerichtsbarkeit auch deshalb entgegenzuwirken versucht, weil letztere der Ausgestaltung und Festigung der fürstlichen Landeshoheit zugute kommen mußte und dies als eine dem Erzstift drohende politische Gefahr erkannt worden war. Erfolgreich blieben auf die Dauer nur die niederrheinischen Landesherrn, die sich freilich in der Behauptung gegen die Ansprüche Kölns auf sich selbst gestellt sahen und kaum Unterstützung durch ihre Landstände fanden. Hingegen erwiesen sich als höchst wirksam für die fürstliche Territorialpolitik die Neuordnungen des Landrechts und der Gerichtsverhältnisse, an denen juristisch gebildete bürgerliche Räte den Hauptanteil hatten. Sie sind in Jülich-Berg seit dem frühen 16. Jahrhundert nachzuweisen¹⁵⁴. Trotz der außergewöhnlich reichen schriftlichen Überlieferung in Jülich-Berg läßt sich doch erstmals 1518 das Bestreben der Stände erkennen, das heimische Recht der römisch-rechtlichen Spruchstätigkeit des Reichskammergerichtes anzupassen¹⁵⁵. 1536 forderten die Vertreter der Städte von Jülich eine umfassende Rechtsreformation, um die Aufhebung der von den heimischen Gerichten gefällten Urteile beim Kammergericht zu vermeiden. Der Herzog schlug in seiner Antwort vor, mit den Vorarbeiten einige Räte und Beauftragte von Ritterschaft und Städten zu betrauen. Im Zuge dieser Bemühungen wurde im folgenden Jahr das Landrecht von Jülich aufgezeichnet, und gleichzeitig verfaßte im Auftrag der Regierung der am Kammergericht tätige Hubert Smetz den Entwurf zu einer römisch-rechtlichen Prozeßordnung¹⁵⁶. Diese Bestrebungen konnten jedoch erst nach Abschluß des um Geldern geführten Krieges weiterverfolgt werden. Seit etwa 1550 sind Beratungen über die Rechtsreformation nachzuweisen,

¹⁵² Ausgabe von Lacomblet, Archiv f. d. Geschichte des Niederrheins, Bd. 1, 1832, S. 111 ff.

¹⁵³ O. R. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters, Publ. Ges. Rhein. Geschkde. 28, Bd. I, 1907, nr. 1, 171, 210; G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. I, S. 120 ff.

¹⁵⁴ K. Sallmann, Organisation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert, Jahrbuch des Düsseldorfer Gesch. Ver. 17, 1902, S. 48 f.

¹⁵⁵ Auch für das Folgende G. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland, 1905, S. 34 ff.

¹⁵⁶ Lacomblet, Archiv f. d. Geschichte des Niederrheins, I, S. 68 f.

wobei von Herzog und Räten versichert wurde, daß sie selbst die Notwendigkeit einer neuen Rechtsordnung erkannt hätten. Die Mahnungen der Stände seien deshalb überflüssig, zumal die alten Landesgewohnheiten berücksichtigt werden sollten und kein Beschluß ohne Wissen der Stände gefaßt werden würde¹⁵⁷. Als das ausgearbeitete Rechtsbuch vier Jahre später den Ständen zur Annahme vorgelegt wurde, gaben Ritterschaft und Städte von Jülich ihre Zustimmung fast vorbehaltlos, während der Ausschuß der Grafschaft Berg eine Reihe von Einwendungen erhob, Änderungen vorschlug und die Erklärung verlangte, daß die Freiheiten und Rechte der Ritterschaft gewahrt bleiben würden¹⁵⁸. Offenbar von ihren Ausschußmitgliedern beraten, haben die bergischen Gesamtstände zunächst versucht, die Annahme des Rechtsbuches hinauszuzögern, wahrscheinlich in der Befürchtung, daß in Auswirkung der Rechtsreformation althergebrachte Vorrechte geschmälert werden könnten. Bei den weitergehenden Beratungen spielte dann auch die Erhaltung des im Bergischen Rechtsbuch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kodifizierten Ritterrechtes eine wichtige Rolle¹⁵⁹. Welche Sorgfalt Fürst und Räte auf die Abfassung der neuen Ordnungen verwandten, macht die Aufzeichnung der bestehenden Gerichtszustände deutlich, die mehrere beide Länder bereisende Regierungskommissionen vornahm¹⁶⁰. Im Sommer 1555 ist das Jülich-Bergische Rechtsbuch von Herzog Wilhelm als eine Gemeinschaftsarbeit der Räte seiner beiden Territorien veröffentlicht worden¹⁶¹, die bei der Schlußredaktion durch die beratende Mitwirkung der Stände Unterstützung fanden. Es enthält Privat- und Prozeßrecht, berücksichtigt alte, gewohnheitsrechtliche Überlieferungen mit dem Versuch, sie mit Sätzen des vordringenden römischen Rechts in Einklang zu bringen, und leitete eine Zentralisierung des Gerichtswesens nach den Erfordernissen des frühneuzeitlichen Fürstenstaates ein. Fälle, für die sich nach den Ordnungen des Rechtsbuches keine sichere Verfahrensweise anbot, sollten „nach gemein beschriebenen Rechten, Privilegien und Landsgebrauch“,

¹⁵⁷ v. Below, Landtagsakten, I, S. 612, 633 f., 695, 697, 705 f.

¹⁵⁸ Ders., Ursachen der Rezeption, S. 39 ff.

¹⁵⁹ Über die bergische Ritterschaftsdingstätte Opladen s. G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Ztschr. d. Berg. Gesch. Ver. 22, 1886, S. 3 ff.

¹⁶⁰ Buch der im Jahre 1555 bescheneher Erkundigung im Fürstentum Berg von wegen eines jeden Gerichts alten herkommen und Bräuch, hrsg. v. Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins 1, 1832, S. 288 ff.; W. Harleß, Die Erkundigung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Berg v. J. 1555, Ztschr. d. Berg. Gesch. Ver. 20, 1884, S. 117 ff.; H. Houben, Das Hauptgericht Kreuzberg, Ztschr. d. Berg. Gesch. Ver. 78, 1961, S. 1 ff. Siehe auch Geschichtlicher Handatlas der Rheinprovinz, hrsg. v. H. Aubin u. J. Niessen, 1926, S. XI u. Kt. 26, 1950², Kt. 30. Über eine gleichzeitige Feststellung der Niedergerichte im Herzogtum Jülich s. Lacomblet, Archiv f. d. Geschichte des Niederrheins 3, 1860, S. 300 ff. Dazu H. Eschbach, Die Erkundigung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Jülich von 1554 und 1555, Jahrbuch des Düsseldorfer Gesch. Ver. 17, 1902, S. 116 ff.

¹⁶¹ Maurenbrecher, Bd. I, S. 99 ff.; Hinweise bei Stobbe, Bd. II, S. 393 ff. Bei beiden auch Angaben über die revidierte Ausgabe von 1564. Die siebente und letzte offizielle Ausgabe kam 1696 heraus. Unabhängig von dem Rechtsbuch erschien die Polizeiordnung Herzog Wilhelms 1558, die ebenfalls mehrfach, zuletzt 1696 nachgedruckt wurde.

also nach bisher üblichem Gewohnheitsrecht entschieden werden¹⁶². Zur weiteren Verbesserung des Rechtswesens regte Herzog Wilhelm 1563 eine Revision des Rechtsbuches durch Räte und Rechtsgelehrte an, die von Vertretern der Ritterschaft und Hauptgerichte unterstützt werden sollten. Diese Stände gaben dazu ihre Zustimmung, wiederum mit dem Vorbehalt, daß die Verbesserungen „dem alten der lande gebrauch gemeuß“ erfolgen müßten¹⁶³. Ihre Vorschläge bezogen sich indessen nur auf Einzelheiten. Grundsätzlich wünschten sie, in Jülich und Berg das einheimische dem fremden Recht anzupassen. Wie in diesem Fall erweist sich auch sonst die gelegentlich noch geäußerte Behauptung, den Ständen hätte die Bewahrung des heimischen Rechts am Herzen gelegen¹⁶⁴, als nicht völlig zutreffend. Gewiß haben sie in manchen Territorien während des 15. Jahrhunderts versucht, die einheimischen Rechtsgewohnheiten gegen ausländisches Recht, das durch landfremde Herrscher oder Räte hätte eindringen können, zu verteidigen. Aber im 16. Jahrhundert, als das vom Reichskammergericht gesprochene römische Recht seinen fremdartigen Charakter laufend mehr verlor und die Landesfürsten an seine Einführung in ihren Territorien gingen, haben die Landstände mehr oder weniger vorbehaltlos ihren Widerstand aufgegeben. Ihre Zurückhaltung bei der Erörterung von Rechtsfragen auf den Landtagen zeigt deutlich ein nachlassendes Interesse, so daß die Reformen ausschließlich das Werk von Landesherr und gelehrten Räten wurden. Als die Stände von Berg auf dem Landtag 1554 geögert hatten, das Rechtsbuch anzunehmen, war ihnen Herzog Wilhelm mit der Erklärung entgegengetreten, daß ihm das Recht zustehe, selbständig Satzungen aufzurichten. Er hatte dabei jedoch seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, ihre Bedenken zu hören, die sie „frei anzeigen“ sollten. Die Stände haben darauf verzichtet, und damit ging die Initiative bei der weiteren Ausgestaltung des Gesetzgebungswerkes endgültig an den Landesherrn und seinen Beraterkreis über¹⁶⁵. Wenn „ein jeder auf seinem gebrauch ligen wolt, so kond keine ordnung derhalb gemacht werden“¹⁶⁶; mit dieser Auffassung eines seiner fürstlichen Zeitgenossen, der das Recht einheitlicher Gesetzesordnung gegen ständische Sonderrechte in seinem Herrschaftsbereich vertrat, mit dieser Auf-

¹⁶² Maurenbrecher, Bd. I, S. 305 f.; Stobbe, Bd. II, S. 396.

¹⁶³ v. Below, Landtagsakten, Bd. II, 1907, S. 12 f.; Ders., Ursachen der Rezeption, S. 43.

¹⁶⁴ Ders., Ursachen der Rezeption, S. 81 f. Ausgehend von der Haltung der Stände in Jülich-Berg spricht F. Wieacker in seinem großen, unter geistesgeschichtlichen Aspekten geschriebenen Überblick Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 1952, S. 105, von dem „Interesse der Landesherrn und meist auch der Stände an Vereinheitlichung der Rechtspflege, Beseitigung von Mißständen und vor allem der Uneinheitlichkeit der Rechtssprechung der Niedergerichte“. In dieser Verallgemeinerung halte ich das Urteil über die Landstände für zu günstig.

¹⁶⁵ v. Below, S. 87. Siehe auch G. Dahm, Zur Rezeption des römisch-italienischen Rechts, Hist. Ztschr. 167, 1942, selbständig 1955, S. 17 f.

¹⁶⁶ Äußerung des Kurfürsten Friedrich von Sachsen auf dem Landtag zu Altenburg 1523, s. Ernestinische Landtagsakten, Bd. I, bearb. v. C. A. H. Burkhardt, Thüring. Gesch. Quellen 8 (NF. 5), 1902, S. 160.

fassung, die sich auch Herzog Wilhelm zueigen machte, erwies sich wie in anderen Territorien die fürstliche Hoheit gegenüber den ständischen Interessen als überlegen.

Außergewöhnlich früh, schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, sind am herzoglichen Hof in Kleve gelehrte Räte angestellt worden, und während der langen Regierungszeit des ersten Herzogs Adolf haben sie eine rege Tätigkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der praktischen Rechtspflege entfaltet¹⁶⁷. Die adeligen Räte wurden vorwiegend zu diplomatischen und anderen repräsentativen Aufgaben herangezogen. Auch hier ist die Tendenz unverkennbar, die geistliche Gerichtsbarkeit zurückzudrängen, Appellationen nach auswärts zu unterbinden und an den Hof zu ziehen. Doch gelang das allmählich erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts; über eine längere Zeitspanne fungierten die herzoglichen Räte als Konsultationsinstanz, und nicht vor dem Ende des 16. Jahrhunderts wurde dieses Gericht der Räte als Hofgericht mit festen Kompetenzen eingerichtet¹⁶⁸. Dem landesherrlichen Rat gehörten mit bevorzugter Stellung die Landdrosten von Kleve, Dinslaken und der Grafschaft Mark an, und ihnen und den ihnen unterstellten Drosten in den Ämtern, die wie die Landdrosten aus den ritterbürtigen klevischen und märkischen Geschlechtern kamen, oblagen Aufsicht und Schutz der Gerichtsbarkeit im Lande, wobei die Abhaltung der Gerichte dafür eingesetzten Richtern überlassen blieb. Ihre Aufgaben regelte die 1431 in Kraft gesetzte Landes- und Gerichtsordnung¹⁶⁹, die von dem Nachfolger Herzog Adolfs II., Johann, im vollen Wortlaut erneuert worden ist¹⁷⁰. Um die bei Richtern und Schöffen beliebte Prozeßvertagung zu unterbinden, ein schnelles Verfahren und ein gerechtes Urteil zu gewähren, wurde den Drosten die Aufsicht über eine zügige Prozeßführung in den Ämtern zur vordringlichen Pflicht gemacht. Weiter sahen die Bestimmungen vor, daß in Zweifelsfällen Rechtsbelehrung bei bestimmten Oberhöfen einzuholen sei, wozu Herzog Adolf den Instanzenzug der Gerichte an die Oberhöfe Kleve, Kalkar und Wesel systematisch ordnen ließ¹⁷¹. Die während der Ausbildung einer wirklichen Landeshoheit angestrebte Ausschäl-

¹⁶⁷ E. Knecht, Die Verwaltungsorganisation im Territorium Kleve und ihre Reformen unter dem Grafen und späteren Herzog Adolf (1394–1448), phil. Diss. Köln 1958, S. 8 ff. Die Angaben bei K. Schottmüller, Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609, Staats- u. sozialwiss. Forsch. 14/4, 1897, S. 17, sind zu berichtigen.

¹⁶⁸ Knecht, S. 27; Schottmüller, S. 36 ff. u. S. 96 ff., Hofgerichtsordnung von 1597.

¹⁶⁹ Th. Hgen, Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien, Herzogtum Kleve, I. Ämter und Gerichte, Bd. II, 2, Publikationen der Gesellsch. für Rhein. Geschichtskunde 38, 1925, nr. 22.

¹⁷⁰ Ebd., nr. 43; J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark ... ergangen sind, Bd. I, 1826, nr. 2; Knecht, S. 95.

¹⁷¹ Knecht, S. 101 f. Auf ältere Ansätze bei der Organisation des Obergerichts Kalkar verweist F. Gorissen, Niederrheinischer Städtatlas, Klevische Städte, 2. Heft Kalkar, Publikationen der Gesellsch. für Rhein. Geschichtskunde 51, 2, 1953, S. 6.

tung unabhängiger herrschaftlicher Gerichtsinstanzen gelang den letzten Grafen und den beiden ersten Herzögen von Kleve in zähen Verhandlungen mit konkurrierenden weltlichen und geistlichen Gewalten fast vollständig, so daß von einer „vernichteten Patrimonialgerichtsbarkeit“ gesprochen worden ist¹⁷². Diese Maßnahmen, die der besseren und einheitlichen Landesverwaltung dienten, gingen auf die Landesherrn zurück, Planung und Durchführung des Reformwerkes waren aber hauptsächlich unter Adolf II. nur durch die Mithilfe der adeligen und gelehrten Räte möglich geworden. — Ein halbes Jahrhundert später sorgten die Stände für die Interessen des Landes, indem sie auf einer festen Hof- und Landesordnung bestanden, die das persönliche Regiment des Herzogs einschränkte. Die Parteinahme des Enkels Herzog Adolfs, Johanns II., für Burgund, seine Bewerbung um das Erbe Karls des Kühnen, die dadurch unvermeidlich gewordenen außenpolitischen Verwicklungen, dazu der Versuch dieses wenig verantwortungsbewußten Klever Herzogs, ohne Mithilfe der Räte zu regieren, hatten Kleve und Mark in eine schwere Finanzkrise geführt und zur Verpfändung von Gebietsteilen gezwungen¹⁷³. Die zur Behebung der Verschuldung geforderte Landsteuer veranlaßte deshalb die Stände, die Bewilligung der Steuer von der Einführung einer Regimentsordnung abhängig zu machen. Das erfolgte durch Erlaß der Ordonnanzen von 1486 und 1489, mit denen die Wiedereinsetzung der nunmehr in einem regelmäßig amtierenden Ratskollegium zusammengeschlossenen Räte als oberster Verwaltungsbehörde verfügt wurde¹⁷⁴. Erst nach Zustimmung der Räte erhielten die Regierungsverordnungen des Herzogs Gesetzeskraft. Ob diese einschneidenden Maßnahmen von den Ständen von Anfang an als Grundsatzforderung verlangt oder ihnen von den aus eigenem Verantwortungsbewußtsein handelnden Räten, die auch die Ordonnanzen abfaßten, nahegelegt wurden, läßt sich aus den vorliegenden Quellen nicht erkennen¹⁷⁵. Dem Landesherrn blieb nur die Möglichkeit der Zustimmung, und 1501 mußte er den Ständen auch noch das Präsentationsrecht der Räte zugestehen¹⁷⁶. Die wachsende Selbständigkeit der Stände führte dazu, daß sich die Städte des Herzogtums Kleve, auf ihre Sonderrechte gestützt, 1489 in einer Union zur Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten verbänden¹⁷⁷. Nach deren Vorbild wurde 1508 die Vereinigung der Städte in Kleve und Mark gegen das „ungeschickte Regiment“ Herzog Johanns II. beschlossen¹⁷⁸. Die Städte

¹⁷² C. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts, Bd. I, 1884, S. 346 f.

¹⁷³ S. oben S. 53 f.

¹⁷⁴ Schottmüller, S. 84 ff., Beilage I; S. 88 ff., Beilage 2. Knecht, S. 138 ff., hat nachgewiesen, daß diese Ordnungen inhaltlich auf den Verwaltungs- und Gerichtsreformen Herzog Adolfs beruhen.

¹⁷⁵ Schottmüller, S. 8.

¹⁷⁶ Scotti, Herzogtum Cleve und Grafschaft Mark, Bd. I, 1826, nr. 11; Schottmüller, S. 10.

¹⁷⁷ A. v. Haefften, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. V, 1: Ständische Verhandlungen von Kleve-Mark, 1869, Beil. nr. 30.

¹⁷⁸ R. Schulze, Landstände der Grafschaft Mark, S. 66 u. Beil. nr. 30; F. L. Carsten, Princes and Parliaments in Germany, S. 267.

schürten bei der Ritterschaft den Widerstand gegen Appellationen an das Reichskammergericht und das fürstliche Hofgericht, wie sie auch aus ihrer Abneigung gegen die „auswärtigen kostbaren Rechtsgelehrten“ keinen Hehl machten. Nur wenige Jahre nach der Vereinigung beider Länder mit Jülich-Berg erklärten die Städte 1528 auf einem Landtag, es lieber auf eine Fehde ankommen lassen, als in den Landesrechten unkundige Richter leiden zu wollen¹⁷⁹. Ebensowenig gelang es dem Enkel Johanns II., dem tatkräftigen Herzog Wilhelm, sich gegen den Widerstand der Hauptstädte Kleve, Emmerich, Rees und Kalkar, denen sich die Ritterschaft zeitweise anschloß, durchzusetzen und der Jülich-Bergischen Rechtsordnung in Kleve zur Anerkennung zu verhelfen¹⁸⁰. Auch ein 1581 von Herzog und Räten vorgelegter Entwurf einer Gerichtsreform kam nicht zur Annahme. Man blieb bei den Rechtsgewohnheiten, deren Anwendung die Landes- und Gerichtsordnungen des 15. Jahrhunderts geregelt hatten. Die märkischen Städte hielten größtenteils am Rechtszug an den Oberhof Dortmund fest, bis 1719 diese Beziehungen aufgehoben wurden¹⁸¹.

*

Wie mannigfach verschieden die Typen der ständischen Vertretungen in den deutschen Territorien des Mittelalters gewesen sind, ist einleitend durch Hinweis auf ihre charakteristischsten Strukturformen angedeutet worden. Allein in den hier betrachteten westlichen Ländern des Reiches bietet sich ein jeweils anderes Bild ständischer Repräsentanz, und dementsprechend entwickelten aus Grundlagen von mannigfacher Abstufung die Landstände eine ebenso unterschiedliche politische Regsamkeit. In den drei geistlichen Kurfürstentümern standen die Domkapitel durch Teilnahme an der Landesherrschaft politisch über den Ständen. Eine Grafen- und Herrenkurie gab es nur in Köln, Trier verlor die Ritterschaft als Landstand, und in Mainz kam eine gemeinsame Vertretung für die drei Landesteile schon deshalb nicht zustande, weil auf dem Eichsfeld Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte, im Unterstift Adel und Städte und im Oberstift allein die Städte korporative Zusammenschlüsse gebildet hatten. In der Kurpfalz berief die Landesherrschaft erst im frühen 16. Jahrhundert Ständeversammlungen, aber die Versuche der Fürsten, durch Einführung einer landständischen Verfassung die Stände an der Verwaltung des Landes zu beteiligen, scheiterten an ihrem Widerstand. Eine völlig entgegengesetzte Haltung nahmen Ritterschaft und Städte in Jülich, Berg, Kleve und Mark ein, ihre regsame Tätigkeit ist von erheblicher Einwirkung auf die innenpolitischen Verhältnisse dieser Länder gewesen, wie Gleiches auch von den Ständen Gelderns gilt, wo in der Hauptsache die Städte ständisch führten.

¹⁷⁹ L. v. Winterfeld, Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen, in: Der Raum Westfalen, Bd. II, 1, hrsg. v. H. Aubin u. F. Petri, 1955, S. 244.

¹⁸⁰ R. Maurenbrecher, Die Rheinpreußischen Landrechte, Bd. I, 1830, S. 49; Hgen, Quellen Herzogtum Kleve, Bd. II, 2, 2, nr. 180, S. 180 ff.

¹⁸¹ v. Winterfeld, S. 245.

Die nach zeit- und regionalbedingten Abwandlungen recht unterschiedliche Beteiligung der einzelnen ständischen Schichten an der landständischen Vertretung ihrer Länder erschwert eine vergleichende Betrachtung der Gesamtleistung des spätmittelalterlichen Ständestaates. Versuche, die in diese Richtung gingen, befriedigten nicht, weil sie entweder die Frühformen landständischer Betätigung nach der ausgebildeten Organisation des neuzeitlichen Verwaltungsstaates beurteilten oder die Entwicklung von ständischer Repräsentation und Mitregierung in einem Territorium an der in einem anderen gemessen wurde. Weiterführen kann nur eine Überprüfung des Anteils ständischer Mitarbeit und politischer Wirkungsmöglichkeit nach ihrem wirklichen und dauernden Gehalt. An positiven Zügen fehlt es gewiß nicht, wobei besonders an das Bemühen zu erinnern ist, die Einheit der Länder zu erhalten, Streitigkeiten im Fürstenhaus durch Schiedssprüche zu schlichten und bei Minderjährigkeit oder Unfähigkeit des Landesherrn die Regentschaft auszuüben. Schließlich erwuchs aus dem Einfluß der Stände auf das staatliche Finanzwesen in manchen Territorien das Bedürfnis nach einer geordneten Landesverwaltung. Andererseits ist als ein die Stände auffällig kennzeichnendes Merkmal die defensive Haltung nicht zu übersehen, die ihrem korporativen Wirken viel an bleibendem Erfolg nahm. Nicht nur in Köln wirkte sich die Beteiligung der Stände an der Regierung mehr hemmend als fördernd aus, und wenn sie sich von einer solchen Betätigung in der Pfalz selbstsicher und hartnäckig zurückhielten, so entsprach das einer keineswegs vereinzelt Ablehnung der Mitverantwortung. In den niederrheinischen Territorien Jülich, Berg, Kleve und Mark verhinderte das Beharren der Stände an den landschaftlichen Sonderrechten, daß diese Länder sich unter einer Herrschaft zu einem festen Staatsverband zusammenfügten. Dadurch wuchs das Selbstbewußtsein der Stände, und ihre Stellung wurde später weiter gestärkt während des langen Streites um die Erbfolge in diesen Fürstentümern. Allgemein ist jedoch kennzeichnend für Handlungen und Entschlüsse der Stände, daß sie befangen blieben im ständisch-konservativen Denken und keine Fähigkeit zu neuen, in die Zukunft weisenden Ideen und Plänen aufbrachten. Gewiß gibt es Zeugnisse für das von den Ständen empfundene Bewußtsein, daß das „Land“ nur durch ihre Gemeinschaft mit dem Landesherrn zu begreifen war. Aber das ihnen wiederholt nachgerühmte Staatsgefühl, wenn man es überhaupt so bezeichnen kann, ging in erheblichem Maße verloren, und ein erster Aufschwung ständischer Regsamkeit erlahmte größtenteils bald wieder. Gerade während der Entwicklung vom spätmittelalterlichen zum frühneuzeitlichen Landesstaat sind allgemeine Landesangelegenheiten, die eine ständische Betätigung hätten erwarten lassen, in vielen Territorien ohne Mitwirkung der Ständevertretungen ausgebaut worden. Auch dort, wo das Landesfürstentum noch nicht so stark war, daß es aus eigenem Ermessen handeln konnte, blieben ihm vielfach Entscheidungen überlassen, weil die Stände kein Interesse an helfendem Rat zeigten. Ihr Verhalten bei der Neuordnung der Rechtsverhältnisse macht das besonders deutlich. Wenn sie auf diesem Gebiet überhaupt eine selbständige Aktivität entwickelten, ging es ihnen im Grunde nur darum, ihre Sonderrechte auszuspielen und diese zu sichern. Nicht ihre, sondern die gesteigerte landes-

fürstliche Tätigkeit ist charakteristisch für die Zeit der Rechtskodifikationen und der Landesordnungen. In den meisten Fällen begnügten sich die Stände mit dem fürstlichen Zugeständnis, von ihrer Bewilligung die Auflage von Landessteuern abhängig zu machen. Solange sie dieses Recht der Steuerbewilligung besaßen, hielten die Stände auch eine politische Macht in Händen. Doch haben sie höhere politische Forderungen kaum jemals erwogen. Damit ließen sie sich vorerst selbst die Möglichkeit entgehen, zu einem neben den Fürsten gleichberechtigt den Staat mittragenden Faktor zu werden. Gerade das ist eben nicht das Ziel ihres politischen Wirkens gewesen, weil sie immer nur darauf bedacht waren, sich mit der Anerkennung ihrer Privilegien eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit, ihre „Freiheit“ vom Staate zu sichern. Aufs Ganze gesehen erscheint ihr Verhalten zwiespältig. Das Eintreten gegen fürstliche Willkür, für die Erhaltung des Besitzstandes eines Landes, für die Ordnung der Verwaltung und andere landesstaatliche Belange wirkte im Sinne einer positiven Förderung echter Staatlichkeit gegen das patrimoniale Staatsprinzip. Aber das Festhalten an Sonderrechten, die oft zu beobachtende Weigerung, eine Steuerpflicht anzuerkennen, überhaupt das Bestreben, sich einer Mitverantwortung zu entziehen, bekunden eine Rückständigkeit der ständischen Staatsauffassung, die vielfach die Schwäche staatlicher Gewalt verewigte und den Prozeß der Bildung des modernen Staates aufhielt. Wo sich die Stände freiwillig von der Zusammenarbeit mit ihren Fürsten zurückzogen, ging die Führung auf dem Wege zur Ausbildung des neuzeitlichen Staates noch uneingeschränkter, als dies ohnehin schon der Fall war, auf die Landesherrn über. Wenn in manchen Territorien von einem Dualismus zwischen Landesherrn und Ständen gesprochen werden kann, dann bloß in dem Sinne, daß sich gegenüber den selbständigen Regungen der einzelnen ständischen Elemente der dynastische Gedanke und die fürstliche Macht immer wieder durchzusetzen vermochten. Freilich muß berücksichtigt werden, daß der Dualismus zwischen Fürsten und Ständen nicht gleichgewichtig gewesen ist. Das fürstliche Recht auf Herrschaft und Souveränität war älter, deshalb hatten die Stände mit ihrem Anspruch auf Mitsprache in Landesangelegenheiten von vornherein eine schwächere Position. Nicht deshalb, weil sie keine parlamentarisch gewählten Vertreter waren, fehlte es ihnen an Rückhalt in der Masse der Bevölkerung, sondern deshalb, weil sie befangen blieben im Denken an die Belange des eigenen Standes. Trotzdem genügte vielfach allein ihre Anwesenheit als Gegengewicht gegen eine zu stark anwachsende fürstliche Alleinherrschaft. Obwohl ihrem Eingreifen in die Belange des Landesstaates die Stetigkeit fehlte und die ständische Politik meistens eine kraftvolle Zielstrebigkeit vermissen ließ, bewahrten die Stände wenigstens das Bewußtsein, als Teil des Landes dieses mittragen zu müssen. Insofern haben sie, wenn auch mit unterschiedlichem Erfolg in den einzelnen Ländern, doch eine wichtige historische Rolle gespielt. Aber die Zukunft gehörte nicht diesen Hütern einer konservativen Tradition, sondern dem immer unabhängiger und absoluter regierenden deutschen Fürstentum.

DIE GRAFSCHAFT KATZENELNBOKEN UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DIE LANDGRAFSCHAFT HESSEN

Mit einer Karte

Von Karl E. D e m a n d t

Das vorliegende Thema¹ umgreift einen Sachverhalt, der als solcher bisher noch nicht untersucht und dargestellt worden ist. Dabei kann — gerade auch angesichts der heutigen Entwicklung — kein Zweifel daran bestehen, daß die Gestalt des Landes Hessen entscheidend durch das große Katzenelnbogener Erbe bestimmt worden ist. Denn allein dieses hat die mainfränkischen Gebiete Starkenburgs zu einem hessischen Territorium werden lassen und allein diese geschichtliche Tradition hat maßgebliche Kreise Hessen-Darmstadts bestimmt, in Hessen-Kassel und damit dem eigentlichen, dem alten Hessen, den nächsten Nachbarn und eine dynastisch-politische Einheit zu sehen, die, durch unglückliche Ereignisse zerrissen, wieder hergestellt werden müsse. 1830 ist diese Forderung in den Kämpfen der Demagogenverfolgungen erstmals öffentlich und von keinem geringeren, als dem hessischen Pfarrer Weidig, dem Mitstreiter und Mitarbeiter Georg Büchners an den revolutionären Manifesten des Hessischen Landboten, erhoben worden² und 1945/46 war sie das entscheidende

¹ Die nachfolgende Abhandlung ist aus einem Vortrag erwachsen, den Vf. auf Einladung des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn auf einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft für westdeutsche Landes- und Volksforschung (Bonn) in Verbindung mit dem Institut für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz am 1. Oktober 1963 in Simmern (Hunsrück) gehalten hat. Die Formulierung des Themas stammt von Prof. Dr. Petri, Bonn. Ihm und Kustos Dr. Ursula Lewald dankt der Verf. für die ihm angebotene Aufnahme dieser Abhandlung in die Rheinischen Vierteljahrsblätter. Zu dem Zweck ist der Vortrag in entsprechender Weise eingerichtet, z. T. neu gefaßt und in üblicher Weise kommentiert worden, doch ist dabei die ihm von Anfang an gestellte Aufgabe eines zusammenfassenden Überblicks nicht aufgegeben worden. Es darf dabei noch ergänzend darauf hingewiesen werden, daß die Abhandlung in der zweiten Hälfte den Umkreis des Themas aus sachlichen Gründen etwas verengt und für die ersten neuzeitlichen Jahrhunderte vor allem die Beziehungen zwischen der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Nebenlinie Hessen-Rotenburg-Rheinfels behandelt.

² Diesen Gedanken hatte Weidig 1830 in seinem Gedicht „Hessengruß“ geäußert, der das Gebiet zwischen Reinhardswald, Taunus und Odenwald politisch als ein Land angesprochen hatte und in dieser Beziehung mit Jacob Grimm übereinstimmte, der den Wunsch äußerte, es möge, „was unbefugte Teilung der Fürsten zersplitterte, wieder verwachsen und aus vier Stücken ein neues Thüringen, aus zwei Hälften ein starkes Hessen erblühen“. — Über Weidig vgl. aus der zahlreichen Literatur: Aug. Storch, Friedrich Ludwig Weidig. Ein Lebens- und Charakterbild. 1913. — Karl Mihm, Alexander Friedrich Weidig. Ein Beitrag zur Geschichte des vormärzlichen Liberalismus. (Archiv für Hessische Geschichte [Darmstadt] NF 15, 1928). — Das Zitat Jakob Grimms in der Abhandlung von P. Brodt, Die Brüder Grimm (Hanau Stadt und Land. 1954) S. 458.